



# Vorlage Ordentliche Gemeindeversammlung

---

Montag, 9. Dezember 2024, 20.00 Uhr, AEGERIHALLE  
Budget 2025 sowie Berichte und Anträge zu den  
Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung





Der Gemeinderat anlässlich der Landsgemeinde vom Sonntag, 16. Juni 2024.

V.l.n.r.: Andreas Koltszynski, Manuela Inglin, Gemeindepräsident Fridolin Bossard,

Gemeindeweibelin Shari Brandenburg, Irene Iten-Muff, Roland Müller und Gemeindeschreiber Peter Lüönd.



Entdecken Sie weitere Fotos der Landsgemeinde auf der Gemeindeforum.

---

➤ <https://www.unteraegeri.ch/fotoalbum>

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Die Landsgemeinde und das Fest der Gemeinden vom 16. Juni 2024 bleiben uns allen in bester Erinnerung. Die Teilnahme von 1110 Stimmberechtigten und Hunderten von Kindern und weiteren Gästen war überwältigend. Der Gemeinderat bedankt sich an dieser Stelle nochmals ganz herzlich bei der katholischen Kirchengemeinde sowie der Bürgergemeinde für die hervorragende Zusammenarbeit, die das Fest erst möglich gemacht hat. In diesen Dank eingeschlossen sind die zahlreichen Helferinnen und Helfer sowie die Gastronomiebetriebe, die für das leibliche Wohl gesorgt haben. Diese Vorlage ist mit Bildern dieses einmaligen Anlasses illustriert.

Neben dem Budget 2025 und den Sachgeschäften werden wir Ihnen an der kommenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 auch die Resultate des Studienwettbewerbs Zentrumsgestaltung Oberdorf präsentieren. Vier renommierte Landschaftsarchitekturbüros haben in einem intensiven Planungsprozess Vorschläge erarbeitet, wie der öffentliche Raum beim Alten Turnplatz, beim Kerngebiet Oberdorf sowie in den Vorzonen zur AEGERIHALLE und zur Schulanlage Acher gestalterisch aufgewertet werden kann, um die Lebensqualität für die Bevölkerung zu erhöhen. Eine breit abgestützte Jury, bestehend aus Fachjuroren sowie Vertreterinnen und Vertretern aller Ortsparteien, des Gemeinderats, des Kirchenrats und der Denkmalpflege, hat die Vorschläge begutachtet und bewertet. Nun freuen wir uns, Ihnen die Ergebnisse zu präsentieren und mit Ihnen beim Apéro darüber zu diskutieren.

Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit und schöne Festtage. Gerne machen wir Sie bereits heute auf das Neujahrskonzert mit dem Orchester Liechtenstein-Werdenberg am 5. Januar 2025 um 11.00 Uhr in der AEGERIHALLE aufmerksam (siehe Rückseite der Vorlage). Wir würden uns freuen, dann mit Ihnen auf ein glückliches und gesundes neues Jahr anstossen zu dürfen.

FÜR DEN GEMEINDERAT  
Fridolin Bossard, Gemeindepräsident

**Zur Vorbereitung der Traktanden finden folgende Parteiversammlungen statt:**

Alternative – die Grünen Unterägeri  
Donnerstag, 21. November 2024, 19.00 Uhr,  
Restaurant Schiff, oberes Sitzungszimmer

Die Mitte Unterägeri  
Dienstag, 26. November 2024, 20.00 Uhr,  
Restaurant Schiff

FDP.Die Liberalen Unterägeri  
Dienstag, 3. Dezember 2024, 19.00 Uhr,  
Central

Grünliberale Partei Unterägeri  
Dienstag, 26. November 2024, 20.00 Uhr,  
SeminarHotel

Schweizerische Volkspartei Unterägeri  
Montag, 2. Dezember 2024, 20.00 Uhr,  
SeminarHotel

Sozialdemokratische Partei Unterägeri  
Donnerstag, 21. November 2024, 19.00 Uhr,  
Restaurant Schiff, oberes Sitzungszimmer

**Fotos:** Andreas Busslinger



# INHALT

---

<b>1</b>	<b>Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2024</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>Kenntnisnahme Finanzplan</b>	<b>16</b>
<b>3</b>	<b>Genehmigung des Budgets 2025, Festsetzung der Steuern</b>	<b>21</b>
<b>4</b>	<b>Revision Feuerwehreglement</b>	<b>36</b>



## **Rechtliche Bestimmungen zur Gemeindeversammlung**

### **Vorlagen und weitere Unterlagen auf dem Internet**

Sämtliche Vorlagen, das Protokoll und die Rechnung mit den Detailkonti können auf unserer Website [unteraegeri.ch](http://unteraegeri.ch) unter der Rubrik «Politik» (Gemeindeversammlungen) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

### **Stimmberechtigung**

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Unterägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung des Heimatscheines oder einer anderen gleichbedeutenden Ausweisschrift ausgeübt werden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

### **Allgemeine Verwaltungsbeschwerde**

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

### **Stimmrechtsbeschwerde**

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17 bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

## **Wichtige verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Einwohnergemeindeversammlung**

### **Anträge (§ 76 Gemeindegesetz)**

Jede stimmberechtigte Person kann Änderungsanträge stellen, soweit dies das Gesetz nicht ausschliesst. Über Ordnungsanträge wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission entscheidet die Versammlung unverzüglich.

### **Abstimmungen (§ 77 f. Gemeindegesetz)**

Es entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten. Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt, ausser bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis ergehen.

### **Stimmengleichheit (§ 79 Gemeindegesetz)**

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird. Ergibt auch die Wiederholung Stimmengleichheit, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

### **Urnenabstimmung**

#### **(§ 66 Abs. 2 Gemeindegesetz)**

Ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann spätestens nach der Schlussabstimmung zu einem Traktandum eine Urnenabstimmung verlangen, ausgenommen davon sind Steuerfuss, Budget und Jahresrechnung.

### **Motion (§ 80 Gemeindegesetz)**

Jede stimmberechtigte Person kann beim Gemeinderat eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand einreichen. Ist eine Motion spätestens 90 Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, ist an dieser Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung der Motion abzustimmen. Wird die Motion innerhalb von 90 Tagen vor der Gemeindeversammlung eingereicht, so ist an der nächsten Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung abzustimmen.

### **Interpellation (§ 81 Gemeindegesetz)**

Jede stimmberechtigte Person kann dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung stehenden Geschäfte Fragen stellen sowie Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderer mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ist die Interpellation spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich eingereicht worden, muss sie sofort (an der Gemeindeversammlung) beantwortet werden. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.

## TRAKTANDUM 1

### **Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2024**

- Bericht und Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2024, an welcher 1110 Stimmberechtigte teilgenommen haben, hat folgende Geschäfte behandelt und Beschlüsse gefasst:

### **TRAKTANDUM 1**

---

### **Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023**

**Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.**

### **TRAKTANDUM 2**

---

#### **Genehmigung der Jahresrechnung 2023**

Für das Jahr 2023 kann ein Gewinn von CHF 4,878 Mio. ausgewiesen werden. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 312 300. Dieses Ergebnis ist das Resultat von höheren Steuererträgen aus der Grundstückgewinnsteuer, sorgfältiger Planung und einer effizienten Verwaltung.

Die Gesamteinnahmen betragen CHF 60,072 Mio. Dies stellt eine Reduktion von 7 % im Vergleich zum Vorjahr dar. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf CHF 55,194 Mio. und liegen erfreulicherweise 3 % unterhalb des budgetierten Betrags. Dies ist das Ergebnis einer effizienten Steuerung der Ausgaben und einer gleichzeitigen Aufrechterhaltung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen. Dank des guten Ergebnisses hat sich die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde weiter verbessert. Dies ermöglicht uns, in zukünftige Projekte zu investieren und die Entwicklung unserer Gemeinde weiter voranzutreiben.

Die geplanten Nettoinvestitionen von CHF 9,85 Mio. sind hauptsächlich auf die Sanierung des Gemeindehauses zurückzuführen. Der Beginn des Umbaus hat sich zu Beginn leicht verzögert, weshalb die Investitionen nicht ganz ausgeschöpft wurden. Die Bauabrechnung des Neubaus Schulhaus Acher Mitte konnte mit einer Kreditunterschreitung von CHF 703 540 abgeschlossen werden, der Kauf

des Grundstücks an der Neuschellstrasse mit einer Unterschreitung von CHF 48 837 gegenüber dem Voranschlag.

#### **Fazit**

- Die Grundstückgewinnsteuererträge sind CHF 3,2 Mio. höher ausgefallen als erwartet.
- Die prognostizierten Steuereinnahmen der natürlichen Personen konnten nicht erreicht werden. Deren Einnahmen betragen CHF 17,639 Mio. (–6,86 % gegenüber Budget).
- Die Steuereinnahmen der juristischen Personen haben die Erwartungen mit CHF 1,067 Mio. knapp nicht erreicht und liegen ca. CHF 28 000 unter Budget.
- Frühere Investitionen sind weitgehend abgeschlossen. Daraus resultiert ein relativ tiefes Verwaltungsvermögen. Diverse Vorinvestitionen für verschiedene Neubauprojekte sind bereits getätigt.
- Nach wie vor ist unsere Gemeinde sehr stark vom Zuger Finanzausgleich abhängig.

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, den Ertragsüberschuss von CHF 4 878 478.15 wie folgt zu verwenden:

- Vorfinanzierung Sanierung Altes Dorfschulhaus: CHF 3,5 Mio.
- Vorfinanzierung Sanierung Gemeindehaus: CHF 500 000
- Vorfinanzierung Ortsplanung: CHF 500 000
- Unterstützung inländische und ausländische Entwicklungsprojekte: CHF 75 000 (92 % des Betrages werden in der Schweiz verteilt)
- Der Rest von CHF 3 034 78 wird dem Eigenkapital zugewiesen – Stand neu: CHF 45,246 Mio.

**Die Jahresrechnung 2023 wird unter Entlastung aller verantwortlichen Organe einstimmig genehmigt.**

### **TRAKTANDUM 3**

---

#### **Kreditbegehren Totalsanierung und Umbau Dorfschulhaus Unterägeri**

Am 3. Juni 2024 hat eine Infoveranstaltung zum Projekt in der AEGERIHALLE stattgefunden. Diese war sehr gut besucht. Aus Sicht des Gemeinderats ist das Alte Dorfschulhaus ein wichtiges, ja sogar identitätsstiftendes Gebäude. Viele Einwohnerinnen und Einwohner haben Erinnerungen daran – beispielsweise an den Schul- oder Musikunterricht. Zusammen mit dem Gemeindehaus und dem Zehnder-Türmlihaus prägt es den Dorfplatz und ist aus dem Dorfbild nicht wegzudenken. Entsprechend ist

es auch im Inventar der Denkmäler des Kantons Zug aufgeführt. Leider ist das Gebäude in einem äusserst schlechten Zustand. So hat sich beispielsweise das Alte Dorfschulhaus einseitig gesenkt, und einzelne Räume weisen einen Niveauunterschied von bis zu 34 cm auf. Neben der Verkippung des Gebäudes besteht auch dringender Sanierungsbedarf in den Bereichen Wärmeschutz/Energieeffizienz, Brandschutz und Haustechnik. Auch die Statik des Hauses ist aufgrund des durchnässen Sandsteinmauerwerks des Untergeschosses nicht mehr gewährleistet. Der Gemeinderat hat verschiedene Varianten zur Sanierung geprüft und mit den politischen Ortsparteien diskutiert. Es wurde relativ schnell klar, dass eine Sanierung des Gebäudes in den Obergeschossen nur Sinn ergibt, wenn das Gebäude durch ein neues, stabiles Fundament und Untergeschoss langfristig gesichert wird.

Die Totalsanierung des Alten Dorfschulhauses gliedert sich deshalb in zwei Teile.

### **Sicherungs- und Richtarbeiten**

Zuerst sind die Sicherungs- und Richtarbeiten zu tätigen. In diesem Schritt wird das Gebäude bis auf das Primärtragwerk freigelegt und durch ein Spezialunternehmen provisorisch unterfangen. Dann wird das heutige marode Untergeschoss abgebrochen. Die Baugrubensohle wird abgesenkt, die Foundation gepfählt, und es wird ein komplett neues, betoniertes Untergeschoss errichtet. Die darüberliegenden Geschosse werden durch Pressen in vertikaler und horizontaler Achse ausgerichtet und auf das vorbereitete, stabile Untergeschoss gesetzt.

### **Sanierungsarbeiten**

Diese Sicherungs- und Richtarbeiten sind die Basis für die eigentliche Sanierung des Gebäudes. Die gesamte Aussenhülle wird gemäss den heutigen energetischen Anforderungen innen wärmegeklämt, und es werden Fenster der neusten Generation eingebaut. Das bestehende, mangelhafte Dach wird bis auf die Konstruktion zurückgebaut und durch einen neuen Dachaufbau mit Biberschwanzziegeln ersetzt. Im Gebäudeinnern soll die ursprüngliche, grosszügige Raumfunktion als Schulzimmer wieder erkennbar werden. Hinsichtlich der Arbeitsplätze ermöglicht diese Raumstruktur auch, durch geschickte Möblierung sehr flexibel zu bleiben. So haben wir mit dem Gemeindehaus und dem Alten Dorfschulhaus ausreichend Raumreserven für die zukünftigen Platzbedürfnisse einer modernen Gemeindeverwaltung. Es wird

ein Lift eingebaut, damit die gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit für das Verwaltungsgebäude erreicht werden kann. Zudem werden brandschutz- und sicherheitstechnische Bauteile nachgerüstet, um den heutigen Anforderungen zu entsprechen. Die bestehende Gebäudetechnik ist komplett veraltet. Deshalb werden die Elektro-, Sanitär-, Heizungs- und IT-Installationen nach dem neusten Stand der Technik ersetzt. Das Gebäude wird an das Fernwärmenetz der Korporation Unterägeri angeschlossen. Da die Ölheizung ersetzt wird, wirkt sich das Projekt auch positiv auf die Umwelt aus. Durch die verbesserte Wärmedämmung, einen automatisierten aussenliegenden Sonnenschutz sowie neue, effiziente haustechnische Anlagen kann der Energiebedarf für das Gebäude massiv reduziert werden. Die Installation einer Photovoltaikanlage wurde vom kantonalen Denkmalschutz abgelehnt. Durch eine Gesetzesänderung kann jedoch voraussichtlich ab dem Jahr 2025 auch Strom von anderen gemeindlichen Photovoltaikanlagen im Alten Dorfschulhaus verwendet werden.

### **Zeitplan**

Nach einem positiven Entscheid würde der Gemeinderat das Baugesuch zeitnah einreichen. Der Baubeginn ist ab Mai 2025 vorgesehen – sobald das sanierte Gemeindehaus bezogen wurde. Die Bauarbeiten werden rund 2,5 Jahre dauern, sodass das Alte Dorfschulhaus voraussichtlich im Spätherbst 2027 bezogen werden kann.

### **Kosten**

Die Baukosten sind auf CHF 12 890 000 veranschlagt, wobei davon bereits CHF 920 000 als Planungskredit anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 genehmigt wurden. Der heute beantragte Baukredit beträgt deshalb CHF 11 970 000. Mit dem Entscheid zur Gewinnverwendung unter Traktandum 2 sind davon bereits CHF 4 Mio. durch Vorfinanzierungen gedeckt. Rund 1/3 oder rund CHF 4 Mio. der totalen Sanierungskosten des Alten Dorfschulhauses fliessen in die sehr aufwendigen Sicherungs- und Richtarbeiten. Diese waren beim Gemeindehaus nicht notwendig. Vergleicht man die restlichen Kosten der Sanierung, sind diese beim Alten Dorfschulhaus etwa auf dem gleichen Kostenlevel wie beim Gemeindehaus.

Das Kreditbegehren von CHF 11 970 000 (inkl. 8,1 % MWST) für die Totalsanierung und den Umbau des Alten Dorfschulhauses (PKI-Index 100, Preisstand Januar 2024) wird grossmehrheitlich genehmigt.

### **Gründung und Finanzierung Energie Ägerital AG und Energieanlagen Lutisbach AG**

Gestützt auf das eidg. Energiegesetz (EnG) ist die Gemeinde verpflichtet, die Energiestrategie 2050 des Bundes mit dem Ziel Netto-Null-Emissionen bis zum Jahr 2050 umzusetzen. Der kürzlich erarbeitete kommunale Energieplan zeigt auf, dass in Mittenägeri als Alternativwärmeenergie primär Seewasser infrage kommt, da Erdsonden nur bedingt umgesetzt werden können, der Holzwärmeverbund der Korporation seine Kapazitäten auf andere Gebiete konzentriert und in diesem Gebiet zahlreiche Liegenschaften mit hohem Energiebedarf vorhanden sind, die sich ideal für einen Netzverbund eignen.

Im Zusammenhang mit der Überbauung Lutisbachweg der Mobimo AG an der Grenze zu Oberägeri wird eine Seewasserzentrale für einen Wärmeverbund erstellt. Die beiden Einwohnergemeinden Oberägeri und Unterägeri haben in einer frühen Phase des Projekts die Möglichkeit geprüft, die Anlage zu erweitern, damit ein grosser Teil der Gebäude in Mittenägeri und Lutisbach ebenfalls mit erneuerbarer Wärmeenergie versorgt werden könnte. Der private Investor wollte die Erweiterung nicht von sich aus umsetzen, da ein Betrieb eines öffentlichen Wärmeverbunds nicht in seinen primären Interessen liegt. Angestossen durch eine Motion der FDP. Die Liberalen aus dem Jahr 2020, dass Wärmeverbunde aktiv angegangen werden sollen, beabsichtigen die beiden Gemeinden, gemeinsam den Wärmeverbund Lutisbach zu errichten und zu betreiben.

Diese Tätigkeit soll organisatorisch ausgegliedert in der Rechtsform von Aktiengesellschaften abgewickelt werden. Die Gemeinderäte von Unterägeri und Oberägeri beantragen den Stimmberechtigten, zwei Aktiengesellschaften zu gründen, an welchen sich die beiden Gemeinden mit je 50 % beteiligen. Die Verwaltungsräte der beiden Gesellschaften werden aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Beide Gemeinden haben das Anrecht, je ein Verwaltungsratsmitglied in die Aktiengesellschaften zu entsenden. Einerseits soll die Energie Ägerital AG (Betriebsgesellschaft) gegründet werden, welche den Betrieb von Energieanlagen, die Erzeugung und den Verkauf von Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen bezweckt. Die Energie Ägerital AG kann bzw. soll später auch den Betrieb weiterer Verbunde im Ägerital übernehmen. Bei der Betriebsgesellschaft (Ener-

gie Ägerital AG) liegt der Kapital- und Finanzierungsbedarf bei rund CHF 350 000. Andererseits soll die Energieanlagen Lutisbach AG (Anlagengesellschaft) gegründet werden, welche den Erwerb, die Projektierung, die Errichtung, die Verwaltung, die Vermittlung und die Nutzungsüberlassung von Anlagen, die der Erzeugung und dem Transport von Energie im Gebiet Lutisbach/Mittenägeri dienen, bezweckt. Bei der Anlagegesellschaft (Energieanlagen Lutisbach AG) wird mit einem Kapital- und Finanzierungsbedarf von rund CHF 5,3 Mio. gerechnet.

Zwischen den beiden Gesellschaften wird ein Versorgungs- und Anlagennutzungsvertrag bestehen. Ein allfälliger Jahresgewinn der Betriebsgesellschaft Energie Ägerital AG aus dem Betrieb der Anlage Lutisbach steht der Anlageneigentümerin Energieanlagen Lutisbach AG zu. Die Betriebsgesellschaft verpflichtet sich zur Vergütung eines Nutzungsentgelts an die Anlagengesellschaft. Das Nutzungsentgelt deckt die Amortisation der Investitionen, die Rückstellungen für die Anlagen sowie die Verwaltungs- und Betriebskosten der Anlageneigentümerin. Die Vertragsbeziehung zum Kunden erfolgt durch die Betriebsgesellschaft Energie Ägerital AG, welche die Energieversorgung sicherstellt und dafür die Anschluss- wie auch die Energiekosten den Kunden in Rechnung stellt. Die Anlagen sollen selbsttragend betrieben werden. Der Energieverbund kann mit konkurrenzfähigen Energiepreisen betrieben werden, sofern mindestens diejenigen Liegenschaftseigentümer, für die bereits Anschlussabsichtserklärungen vorliegen, auch definitiv ans Netz angeschlossen werden.

Anfänglich werden die Einnahmen aufgrund der hohen Investitionen noch keinen Gewinn abwerfen. Über den ersten Anlagehorizont von 30 Jahren gerechnet, ist ein selbsttragender Betrieb mit einem moderaten Gewinn zu erwarten. Es ist vorgesehen, dass die Energie Ägerital AG später auch den Betrieb weiterer Verbunde im Ägerital übernehmen soll. Daher ist es sinnvoll, dass man den Betrieb bzw. die Anlage bereits heute gesondert in separaten Aktiengesellschaften löst. So kann das Risiko für den Betrieb der verschiedenen Anlagen je nach Beteiligung der Gemeinden Oberägeri und Unterägeri verteilt werden. Den Betrieb und die Anlagen bei einer der beiden Gemeinden anzugliedern, wäre aufgrund der Beteiligung von zwei Gemeinden in Bezug auf das Risiko für den Betrieb von Anlagen noch komplizierter. Auch der Betrieb oder Investitionen in Anlagen würden so schwerfälliger, da zuerst die Gemeindeversammlungen zustimmen müssten.

Der Gemeinderat beantragt, dass sich die Einwohnergemeinde Unterägeri mit je 50 % am Eigenkapital der Energie Ägerital AG (CHF 125 000 von total CHF 250 000) und der Energieanlagen Lutisbach AG (CHF 1,5 Mio. von total CHF 3 Mio.) beteiligt. Daneben sind beide Gesellschaften auf Darlehen in einer Gesamthöhe von CHF 2,4 Mio. angewiesen, wovon die Einwohnergemeinde Unterägeri wiederum 50 % (CHF 1,2 Mio.) aufzubringen hat. Die entsprechenden Beträge sind nicht «verloren», sondern in Form von Aktien bzw. Darlehen weiterhin im Eigentum der Gemeinde.

Die Mitte Unterägeri kam gemäss Fabio Iten mehrheitlich zum Schluss, das Projekt abzulehnen, obwohl sie generell keine Einwendungen gegen solche Projekte habe. Für Fabio Iten ist das Firmenkonstrukt zu kompliziert – und es lehne sich an dasjenige der Ägeribad AG an, welches aus seiner Sicht nicht überblickbar sei. Er gibt zu bedenken, dass ein solcher Beschluss eine grosse Tragweite habe und die Gemeinde Oberägeri dieses Projekt selber stemmen könne. Zudem solle die Einwohnergemeinde nicht privatwirtschaftlich auftreten und sich um die ihr übertragenen Aufgaben kümmern. Er stellt den Antrag, den Antrag des Gemeinderats abzulehnen.

Ob die Wärmeversorgung eine Aufgabe der Gemeinde ist, kann aus Sicht von Klemens Iten hinterfragt werden. Da die Mobimo Holding AG und auch die WWZ AG dieses Projekt nicht übernehmen, wäre es aus seiner Sicht jedoch eine vergebene Chance für die Einwohnergemeinde. Die Anlage solle nicht in das Verwaltungsvermögen der Gemeinde einfließen, da genau dies ein finanzielles Risiko darstelle.

Jörg Bisang dankt im Namen der FDP.Die Liberalen, dass der Gemeinderat proaktiv vorgegangen ist. So werde auch dem Auftrag der FDP-Motion Rechnung getragen. Anscheinend sei das Projekt für private Investoren zu klein. Es biete jedoch die Chance, ein CO<sub>2</sub>-neutrales Projekt zu realisieren. Für ihn und auch die FDP.Die Liberalen ist klar, dass aus betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eine AG die richtige Rechtsform ist. Das Projekt solle die Steuerzahlenden nicht belasten und eigenständig sein. Die Frage der Haftungsbeschränkung ist für ihn klar geregelt, und es ist für ihn eine weitsichtige, zukunftsfähige Lösung.

Gemäss Esther Monney konnten für die SVP diverse Fragen, beispielsweise betreffend Risiko, Ausstiegsklausel

und Handlungsspielraum, sowie die Frage, ob es überhaupt eine Aufgabe der Einwohnergemeinde sei, nicht geklärt werden. Das Konstrukt der AG ist gemäss Esther Monney für die SVP zu kompliziert und zu unübersichtlich. Die Stimmbevölkerung habe nach der Genehmigung des Geschäfts nichts mehr zu sagen, und es würden Verwaltungsratskosten anfallen. Die SVP empfiehlt den Stimmberechtigten, den Antrag abzulehnen.

Gemeindepräsident Fridolin Bossard erklärt, dass die Erreichung der Energieziele auch eine Aufgabe der Einwohnergemeinde ist. Da der Holzwärmeverbund der Korporation nicht das gesamte Gemeindegebiet abdecken kann, ergibt sich eine Opportunität mit Seewasser, welches sowohl zur Kühlung als auch zur Beheizung genutzt werden kann. Für den Gemeinderat ist das gewählte Konstrukt die richtige Lösung, da das Projekt nicht in zwei Gemeindeverwaltungen integriert werden kann.

Den folgenden Anträgen wird mit 526 Ja-Stimmen gegen 450 Nein-Stimmen zugestimmt:

Der Gründung der Betriebsgesellschaft Energie Ägerital AG mit einer Beteiligung als Startfinanzierung von CHF 125 000 am Aktienkapital.

Der Gemeinderat wird bevollmächtigt, ein Darlehen im Betrag von CHF 50 000 aufzunehmen und dieses, zu den vom Darlehensgeber gewährten Konditionen, an die Energie Ägerital AG weiterzugeben oder die Teilbeträge mit eigenen Mitteln zu diesen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Der Gründung der Anlagengesellschaft Energieanlagen Lutisbach AG mit einer Beteiligung als Startfinanzierung von CHF 1 500 000 am Eigenkapital.

Der Gemeinderat wird bevollmächtigt, ein Darlehen im Betrag von CHF 1 150 000 aufzunehmen und dieses, zu den vom Darlehensgeber gewährten Konditionen, an die Energieanlagen Lutisbach AG weiterzugeben oder die Teilbeträge mit eigenen Mitteln zu diesen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

### **Gründung und Finanzierung Ärztezentrum Unterägeri AG**

Unter der medizinischen Grundversorgung wird die ambulante Betreuung der Bevölkerung durch medizinische Grundversorger wie Hausärzte, Kinderärzte, Gynäkologen und andere Gesundheitsdienstleister verstanden. Sie ist ein wesentlicher Faktor für das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung und kann bei genügend grosser Kapazität eindeutig als Standortvorteil genutzt werden. In den nächsten 20 Jahren wird sich die Nachfrage nach medizinischen Leistungen weiter deutlich erhöhen. Mehrere Hausärztinnen und Hausärzte nehmen keine neuen Patientinnen und Patienten mehr auf, und anstehende Pensionierungen verschärfen die Situation zusätzlich.

Um die nächste Generation Ärztinnen und Ärzte anzuwerben, braucht es eine attraktive Arbeitsumgebung, und die Arbeitsbedingungen müssen stimmen. Die Mehrheit der angehenden Hausärztinnen und Hausärzte ist weiblich, und nur wenige zeigen Interesse, eine Einzelpraxis zu führen. Flexibilität in Form von Teilzeitarbeitsmodellen sowie eine ausgeglichene Work-Life-Balance sind auch im medizinischen Bereich unabdingbar geworden. Ein Ärztezentrum erfüllt diese Anforderungen optimal.

Der Gemeinderat Unterägeri hat eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und dafür die PraxaMed Center AG mandatiert. Diese Firma hat in den letzten zehn Jahren rund 60 Ärztezentren aufgebaut und unterstützt auf Wunsch die Ärzteschaft auch administrativ. Die PraxaMed Center AG übernimmt als externe Beratungsinstanz die Projektleitung der bevorstehenden Realisierungsphase. Das Ärztezentrum soll in Form einer privaten Aktiengesellschaft realisiert werden. In einem Neubau sind Betriebsabläufe effizienter und der Ausbau kostengünstiger realisierbar, weil bereits in der Planungsphase auf die Bedürfnisse Rücksicht genommen werden kann. Die Räumlichkeiten sollen im Edelmetallbau gemietet werden, und der Praxisausbau wird durch einen spezialisierten Praxisplaner erfolgen. Im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung von Dr. med. Andreas Iten und seine Zusage, noch bis zu zwei Jahre in einem Teilzeitpensum im neuen Ärztezentrum mitzuwirken, ist von Anfang an eine solide Auslastung durch seinen Patientenstamm gewährleistet. Für einen langfristig erfolgreichen Betrieb ist es aber notwendig, zusätzliche Ärztinnen und Ärzte zu gewinnen. In der heutigen Situation ist dies die grösste

Herausforderung und erfordert gezielte und intensive Bemühungen. Ein attraktiver Arbeitsplatz ist dabei entscheidend, und ein Ärztezentrum bietet im Vergleich zu einer Einzelpraxis viele Vorteile. So deckt ein Ärztezentrum die Bedürfnisse in Form von Austausch unter Kolleginnen und Kollegen sowie die Möglichkeit, Teilzeitarbeit zu leisten, besser ab. Ebenfalls ist das finanzielle Risiko in einem Ärztezentrum geringer, da es nicht von einzelnen Ärztinnen und Ärzten getragen werden muss. Aber auch für Patientinnen und Patienten ist ein Ärztezentrum attraktiver, weil die Öffnungszeiten meistens grosszügiger sind und eine Stellvertretung gewährleistet ist. Auch der Zugang zu den entsprechenden Patientenakten und zur Apotheke im Ärztezentrum ist stets gegeben.

Geplant ist das neue Ärztezentrum an der Alte Landstrasse, direkt hinter der Migros, in einem der drei Neubauten der Bürgergemeinde. Ein barrierefreier Zugang und genügend Parkplätze für Patientinnen, Patienten und Mitarbeitende sind weitere Pluspunkte dieses Vorhabens. Für das Ärztezentrum Unterägeri beantragt der Gemeinderat die Gründung einer Aktiengesellschaft. Dabei ist vorgesehen, dass die Einwohnergemeinde als Mehrheitsaktionärin 90 % der Aktien und Dr. med. Andreas Iten als Minderheitsaktionär 10 % der Aktien zeichnet. Die Aktiengesellschaft hat den Zweck, das Ärztezentrum aufzubauen und später zu betreiben.

Im Sommer soll die Rekrutierung der Ärztinnen und Ärzte, im Jahr 2025 die Gründung der Aktiengesellschaft und im Frühling 2026 die Eröffnung des Ärztezenters erfolgen. Eine gute medizinische Grundversorgung in Unterägeri liegt im öffentlichen Interesse. Darum sollen der Aufbau und die Rekrutierung von Personal mit einem À-fonds-perdu-Beitrag von CHF 300 000 unterstützt werden. Das Aktienkapital des Ärztezenters Unterägeri AG beträgt CHF 100 000. Um den Innenausbau des Ärztezenters Unterägeri AG zu finanzieren, gewährt die Einwohnergemeinde Unterägeri ein zinsloses Darlehen in der Höhe von CHF 850 000. Das Darlehen wird über maximal 20 Jahre amortisiert. Für die Sicherstellung des Betriebs wird ein Darlehen von maximal CHF 700 000 zu einem Zinssatz von 3,75 % gewährt, wobei dieser Zins jährlich an den maximalen steuerlich anerkannten Zinssatz für Aktionärsdarlehen gemäss ESTV angepasst wird. Die Amortisation dazu dauert maximal 15 Jahre.

**Den folgenden Anträgen wird grossmehrheitlich zugestimmt:**

Für die Realisierung und den Betrieb des Ärztezentrums wird die Gründung einer Aktiengesellschaft samt Statuten genehmigt. Der Gemeinderat wird beauftragt, die entsprechenden Statuten zu unterzeichnen und das Aktienkapital spätestens 2025 auf das entsprechende Kapitaleinzahlungskonto zu überweisen.

Dem verzinsten Darlehen für die Sicherstellung des Betriebes von CHF 700 000 und dem zinslosen Darlehen zur Finanzierung des Innenausbau von CHF 850 000 der Einwohnergemeinde Unterägeri an die Aktiengesellschaft.

Dem À-fonds-perdu-Beitrag von CHF 300 000 zum Aufbau sowie zur Unterstützung der Personalrekrutierung des Ärztezentrums.

## **TRAKTANDUM 6**

### **Motion SP und Alternative – die Grünen Unterägeri «Sichere Schulwege – damit Unterägerer Kinder den Schulweg auch in Zukunft sicher und eigenständig zurücklegen können»**

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Schulwege in Unterägeri auf ihre Sicherheit zu prüfen, allfällige kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen betreffend die Schulwegsicherheit zu planen und einen Aktionsplan zur konkreten Umsetzung vorzulegen. Die Thematik «sichere Schulwege» soll in Zukunft integrativer Bestandteil der Verkehrsplanung sein. Erziehungsberechtigte und Schule sollen Informationen und Empfehlungen erhalten, damit die Kinder den Schulweg eigenständig und sicher zurücklegen können. Als Begründung nennen die Motionäre, dass der Schulweg einen wichtigen Stellenwert für Kinder und Jugendliche habe. Er fördere die Gesundheit durch Bewegung und trage zur sozialen Entwicklung bei. Kinder seien besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmende, welche sich leicht ablenken liessen und das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmenden weniger gut einschätzen könnten. Unterägeri habe bis heute keine offiziellen Schulwegpläne. Der Verkehr werde jedoch komplexer und führe schon heute zu gefährlichen Situationen. Die Motionäre fordern eine systematische und allgemeinverbindliche Schulwegplanung. Diese solle in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Bereiche Bildung, Bau und Sicherheit sowie unter Miteinbezug wichtiger Interessengruppen angegangen werden. Damit könne die objektive und die

subjektive Sicherheit erhöht und die Anzahl der Eltern-taxis reduziert werden.

Der Gemeinderat begrüsst das Engagement der Motionäre. Das eigenständige Zurücklegen des Schulwegs bildet ein zentrales Element betreffend Gesundheitsförderung, sozialer Entwicklung und Verkehrserziehung. Es stärkt die Selbstständigkeit und die Verantwortung der Kinder. Für die Schulwegsicherheit hat der Gemeinderat eine klare Strategie. Diese ist stets ein zentraler Bestandteil verkehrsberuhigender Massnahmen. Mit der deutlichen Annahme der Ortsplanungsrevision und dem darin enthaltenen Verkehrsrichtplan nimmt der Gemeinderat bereits eine systematische Überprüfung der Schulwegsicherheit vor. Der gesamtheitliche Ansatz gewährleistet, dass jeder Ortsteil auf Verkehrssicherheit analysiert und bewertet wird. Bezüglich fussgängerfreundlicher Wege hat sich der Gemeinderat bereits verschiedene Ziele gesetzt:

- Im Dorfzentrum werden die Strassenräume und die öffentlichen Plätze attraktiver gestaltet.
- Das Angebot verschiedener Verkehrsträger wird gesamtheitlich weiterentwickelt.
- Das Fusswegnetz wird im Zentrum attraktiver und im gesamten Dorf sicherer ausgestaltet.
- In den Quartieren werden verkehrsberuhigende Zonen umgesetzt.

Im kommunalen Richtplan ist festgehalten, dass ein dichtes Fusswegnetz an zentraler Lage erstellt bzw. ausgebaut wird. Die Fusswege sollen durchgängig und attraktiv gestaltet sowie wichtige Querungsstellen aufgewertet und optimiert werden. Prioritär sollen Gebiete rund um Schulhäuser, Kindergärten, Alterszentren oder Heime verkehrsberuhigt werden. Hierzu legt der Gemeinderat grossen Wert auf die aktive Einbindung der Bevölkerung. Massnahmen werden pro Quartier mit den direktbetroffenen Personen erarbeitet, um realisierbare und bedürfnisorientierte Lösungen umsetzen zu können.

Die Schulwegsicherheit erachtet der Gemeinderat als eine fortwährende Verpflichtung. Durch gemeinsame Anstrengungen und einen kontinuierlichen Dialog zwischen allen Beteiligten kann eine Umgebung geschaffen werden, in welcher alle Schulkinder sicher und selbstständig unterwegs sein können. Der Gemeinderat hat bewiesen, dass er bei Grossprojekten alle Beteiligten zeitgerecht über Massnahmen und Änderungen informiert. Eine zusätzliche, übergeordnete Planung erachtet der Gemeinderat

zum heutigen Zeitpunkt für ungeeignet bzw. kontraproduktiv und beantragt, die eingereichte Motion als nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Stefan Rothenbühler dankt dem Gemeinderat im Namen der SP für sein Engagement für sichere Schulwege. Er beantragt die Annahme der Motion, da aus seiner Sicht die folgenden Punkte noch nicht ausreichend abgedeckt sind:

- Eine regelmässige und systematische Planung fehle.
- Workshops mit den Anwohnenden seien sehr zielorientiert – er wünscht sich bspw. vorgelagerte Umfragen.
- Bessere Aufklärung und Sensibilisierung seien weiterhin nötig und wichtig.

Bei der Thematik Strassenverkehr geht es gemäss Martin Hofstetter um Menschenleben. Viele Verkehrsteilnehmende seien überfordert. Er verweist unter anderem auf die Strassenkreuzung beim ehemaligen Restaurant Kreuz. Zudem bittet er den Gemeinderat, Fussgängerstreifen möglichst bestehen zu lassen und nicht aufzuheben.

**Die Motion wird grossmehrheitlich als nicht erheblich erklärt und abgeschrieben.**

## **TRAKTANDUM 7**

### **Motion SP, Alternative – die Grünen und GLP Unterägeri «Gratiseintritt im Strandbad Lido»**

Die Einwohnergemeinde Unterägeri soll auf Antrag der Motionäre ab dem Jahr 2025 auf Eintrittsgebühren im Strandbad Lido verzichten und somit allen Menschen den Zutritt ermöglichen. Auf der Lidowiese soll stattdessen die Parkplatzbewirtschaftung eingeführt werden. Begründet werden die Forderungen der Motionäre dadurch, dass bspw. Oberägeri, Cham und die Stadt Zug keine Eintrittsgebühren verlangen. Wenn der Pächter des Strandbads keine Eintrittsgebühren einziehen müsste, könnten Personalkosten eingespart werden. Der Rückgang der Einnahmen könne die Einwohnergemeinde verkraften, da die Jahresrechnungen der letzten Jahre stets positiv waren. Dank der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung auf der Lidowiese könne ein Teil des Gebührenauffalls wettgemacht werden, und zudem werde damit der Langsamverkehr gefördert.

Für den Gemeinderat ist das Strandbad von grosser Bedeutung. Es ist ein sozialer Treffpunkt für Jung und Alt. Besuchende finden Erholung, können sich sportlich be-

tätigen und Kontakte pflegen. Er anerkennt die Absichten der Motionäre im Hinblick auf einen kostenlosen Eintritt und einen Ausgleich der Einnahmen durch die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung auf der Lidowiese. Diesbezüglich könnte mit jährlichen Einnahmen von ca. CHF 30 000 gerechnet werden. Demgegenüber stehen Mindereinnahmen von CHF 140 000, falls keine Eintrittsgebühren erhoben werden. Durch eine mögliche Einführung der Parkplatzbewirtschaftung erhofft sich der Gemeinderat, dass die Besuchenden vermehrt mit dem Fahrrad oder zu Fuss in die Badi gehen würden. Es ist festzuhalten, dass bei einer Annahme der Motion eine Eingangskontrolle weiterhin nötig bleibt. Zahlreiche Gäste benötigen den separat zu öffnenden Eingang, und Kinder unter acht Jahren dürfen nur in Begleitung ins Strandbad. Aus organisatorischer und finanzieller Sicht ergibt es für den Gemeinderat keinen Sinn, den Gratiseintritt nur für eine Personengruppe anzubieten (bspw. Jugendliche, ältere Personen, Einheimische). Es müssten alle Personen kontrolliert werden, und bei Bedarf müsste ein gültiges Dokument vorgelegt werden. Bei einer Annahme der Motion würde die Einwohnergemeinde weiterhin eine professionelle Badeaufsicht beschäftigen, damit die Sicherheitsanforderungen eingehalten werden könnten.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage schlägt der Gemeinderat vor, den Gratiseintritt auf die Badesaison im Jahr 2025 versuchsshalber für ein Jahr umzusetzen und anschliessend die Auswirkungen zu prüfen. Der Gemeinderat beantragt, die Motion als teilerheblich zu erklären und abzuschreiben.

Für Marius Thürlemann ist es die schönste Badi weit und breit und auch ein Treffpunkt für Jung und Alt. Die zusätzlichen Ausgaben von rund CHF 110 000 seien sinnvoll – für ein lebenswertes Unterägeri. Zudem seien auch in der Stadt Zug und Oberägeri gute Erfahrungen mit Gratiseintritten gemacht worden. Selbst mit der Einführung von Gratiseintritten würden weiterhin alle Unterägerinnen und Unterägerer einen Platz in der Badi finden.

Colin Biermann beantragt im Namen der FDP/Die Liberalen, diese Motion abzulehnen. Diese komme einer Subvention auswärtiger Badigäste gleich. Der See kann bereits heute gratis genutzt werden, beispielsweise im Birkenwäldli. Er ist der Ansicht: «Was nichts kostet, ist nichts wert.»

Die Mitte hat gemäss Matthias Buzzi zu dieser Motion die Stimmfreigabe erteilt. Einerseits sind für ihn die CHF 110 000 finanziell vertretbar – andererseits sei die Gemeinde Unterägeri noch immer auf den ZFA (Zuger Finanzausgleich) angewiesen. Er weist darauf hin, dass die Kosten betreffend Sicherheit, Bademeister, Eintrittskontrollen und der gesamte Unterhalt weiterhin zu bezahlen seien, und befürchtet, dass eingeführte Projekte später bestehen bleiben und der Einwohnergemeinde fortwährende Kosten verursachen würden. Es gibt seiner Ansicht nach genügend Plätze, an welchen der Seezugang weiterhin gratis ist. Matthias Buzzi ist gegen einen einjährigen Versuch und teilt die Ansicht des Vorredners: «Was nichts kostet, ist nichts wert.»

Für Thomas Werner ist die Badi sauber, gut bewirtschaftet sowie sicher – und dies solle auch weiterhin seinen Preis haben. Die Motion suggeriere, dass alle gratis in die Badi dürfen, und betreffend die Parkplätze würde die Mobilität eingeschränkt, was wiederum zahlreiche Personen benachteilige. Er stellt den Antrag, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Raphael Weiss erinnert den Vorredner an vorherige Voten und folgert daraus, dass also auch Gratisparkplätze nichts wert seien. Er bittet die Anwesenden, den Testbetrieb für ein Jahr zu genehmigen.

Hansueli Müller ist regelmässiger Gast der Badi Unterägeri und war jahrelang als Bademeister in Baar angestellt. Auch er ist der Ansicht: «Was nichts kostet, ist nichts wert.» Für ihn sei es nicht klar, weshalb der Staat für diese Kosten aufkommen solle. Er verweist auf die mögliche Gratisnutzung im Birkenwäldli und beim Haus am See und beantragt, die Motion abzulehnen.

Falls das Gratisangebot eingeführt werde, gibt es gemäss Markus Biermann nicht weniger Personen, welche die Badi besuchen werden. Er beurteilt die heutigen Eintrittspreise als sehr moderat. Allfällige Parkplatzgebühren würden die heutigen Eintrittseinnahmen nicht decken. Der Gratisertritt werde seiner Ansicht nach sogar zusätzlichen Verkehr zur Badi generieren, was für die Anwohnenden nicht angenehm sei. Sollten noch mehr Personen die Badi besuchen, müssten ausserdem zusätzliche Bademeister angestellt werden. Diese seien jedoch äusserst schwierig zu rekrutieren. Er beantragt, die Motion abzulehnen.

Roland Keller bringt die Idee ein, dass die Gemeinde Gratisertritte für Unterägerinnen und Unterägerer offerieren könne, welche sich in einer finanziellen Notlage befänden. Er beantragt, die Motion abzulehnen.

**Motion SP, Alternative – die Grünen und GLP Unterägeri «Gratisertritt im Strandbad Lido»: Die Motion wird grossmehrheitlich als nicht erheblich erklärt und abgeschrieben.**

#### **VARIA**

---

Unter Varia wird das Wort nicht verlangt. Gemeindepräsident Fridolin Bossard schliesst die Versammlung und leitet zum Fest der Gemeinden über.

Unterägeri, 16. Juni 2024

FÜR DEN GEMEINDERAT

[Fridolin Bossard, Gemeindepräsident](#)

[Peter Lüönd, Gemeindegeschreiber](#)

## TRAKTANDUM 2

### **Kenntnisnahme Finanzplan**

– Bericht des Gemeinderates an die Einwohnergemeinder-versammlung vom 9. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) sind die Gemeinden verpflichtet, der Legislative einen Finanzplan mit einem Zeithorizont von mindestens vier Jahren zur Kenntnisnahme vorzulegen. Unabhängig davon ist es für eine Gemeinde von grosser Wichtigkeit, die künftigen Entwicklungen zu klären und aufzuzeigen, um falls nötig rechtzeitig notwendige Massnahmen einleiten zu können.

### **Investitionen**

Im Planungszeitraum 2025–2029 sind Investitionen in Höhe von insgesamt CHF 61,4 Mio. vorgesehen. Diese Investitionen betreffen verschiedene, strategisch wichtige Bereiche, um die Infrastruktur und die Dienstleistungen unserer Gemeinde nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Sanierung der Verwaltungsliegenschaften, für die Mittel in Höhe von CHF 14,5 Mio. vorgesehen sind. Diese Sanierungen sind notwendig, um die Liegenschaften an die heutigen Anforderungen anzupassen und eine effiziente Nutzung der Räumlichkeiten sicherzustellen. Die Massnahmen umfassen unter anderem energetische Sanierungen, bauliche Anpassungen sowie die Modernisierung der Infrastruktur.

Ein weiterer Investitionsschwerpunkt betrifft die Schulliegenschaften, in die CHF 9,1 Mio. investiert werden sollen. Diese Investitionen umfassen sowohl die Sanierung bestehender Schulgebäude als auch den Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur, um den Anforderungen an moderne Bildungsangebote und die wachsenden Schülerzahlen gerecht zu werden.

Zusätzlich sind CHF 17,4 Mio. für den Unterhalt der Strassen vorgesehen, um die Verkehrssicherheit und den Komfort für alle Verkehrsteilnehmenden weiterhin zu gewährleisten. Auch die Sportanlagen sind ein wichtiger Bestandteil der Gemeindeinfrastruktur, weshalb CHF 5,5 Mio. in deren Unterhalt und Modernisierung investiert werden. Für übrige Tiefbauprojekte sind CHF 7,8 Mio. eingeplant.

### **Erfolgsrechnung**

Die Änderung des kantonalen Steuergesetzes – achtetes Revisionspaket – führt zu einem spürbaren Rückgang der Steuererträge. Um diese Einbussen in einer Übergangsphase abzufedern, leistet der Kanton während vier Jahren einen jährlichen Solidaritätsbeitrag. Zudem entfällt der gemeindliche NFA-Beitrag (NFA: Nationaler Finanzausgleich) an den Kanton. Was die Sicherstellung der finanziellen Stabilität betrifft, ist der Beitrag aus dem Zuger Finanzausgleich (ZFA) für die Gemeinde Unterägeri weiterhin von zentraler Bedeutung. Für die Finanzplanjahre wird auf Basis des Durchschnitts der letzten zwei Jahre kalkuliert, um eine möglichst realistische Planung zu gewährleisten.

Auf der Aufwandseite wird von einer geringen Teuerung sowie einem moderaten Wachstum ausgegangen. Einmalige Posten des Sachaufwands im Budget 2025 sind nicht in die Planjahre übernommen worden.

Für das Jahr 2025 ist eine Anpassung des Steuerfusses auf neu 57 % einer Einheit vorgesehen. Zusätzlich wird ein Steuerrabatt von 3 % gewährt, was zu einem effektiven Steuerfuss von netto 54 % führt. Diese Massnahmen sollen die Steuerbelastung für die Bevölkerung möglichst fair und ausgewogen gestalten und gleichzeitig die finanzielle Basis der Gemeinde sichern.

Spätestens ab 2029, wenn der Solidaritätsbeitrag des Kantons ausläuft, wird es nicht mehr möglich sein, den Steuerfussrabatt zu gewähren. Ohne den kantonalen Solidaritätsbeitrag wird die Gemeinde gezwungen sein, den Steuerfuss anzupassen, um die fehlenden Einnahmen zu kompensieren.

Für detaillierte Angaben zum Jahr 2025 verweisen wir auf das Traktandum 3/Budget.

Der Finanzplan wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu Kenntnisnahme unterbreitet. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Unterägeri, 25. September 2024

FÜR DEN GEMEINDERAT

[Fridolin Bossard, Gemeindepräsident](#)

[Peter Lüönd, Gemeindeschreiber](#)

## Finanzplan 2025–2029 | Erfolgsrechnung

	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
<b>Betrieblicher Aufwand</b>					
Personalaufwand	29 764 100	30 137 700	30 501 800	30 839 800	31 181 200
Sachaufwand	13 741 000	13 808 400	13 876 100	13 944 000	14 012 300
Abschreibungen	2 880 000	2 968 000	3 858 000	3 998 000	4 128 000
Übrige Aufwände (inkl. interner Verrechnungen)	13 861 200	13 861 200	13 861 200	13 861 200	13 861 200
	<b>60 246 300</b>	<b>60 775 300</b>	<b>62 097 100</b>	<b>62 643 000</b>	<b>63 182 700</b>
<b>Betrieblicher Ertrag</b>					
<b>Steuern</b>					
Natürliche Personen	14 950 000	14 907 500	15 271 600	15 664 000	16 084 800
Juristische Personen	1 070 000	1 070 000	1 070 000	1 070 000	1 070 000
Übrige Steuern (inkl. GGST)	2 403 300	2 403 300	2 403 300	2 403 300	2 403 300
<b>Transfererträge</b>					
Beitrag aus Zuger Finanzausgleich	29 119 000	26 100 000	26 100 000	26 100 000	25 000 000
Normpauschalen und übrige Transfererträge	8 533 600	8 533 600	8 533 600	8 533 600	8 533 600
<b>Übrige Erträge</b> (inkl. interner Verrechnungen)	7 193 800	7 193 800	7 253 800	7 253 800	7 253 800
	<b>63 269 700</b>	<b>60 208 200</b>	<b>60 632 300</b>	<b>61 024 700</b>	<b>60 345 500</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>3 023 400</b>	<b>-567 100</b>	<b>-1 464 800</b>	<b>-1 618 300</b>	<b>-2 837 200</b>
Finanzaufwand	232 000	232 000	262 000	292 000	322 000
Finanzertrag	904 200	904 200	904 200	904 200	904 200
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>672 200</b>	<b>672 200</b>	<b>642 200</b>	<b>612 200</b>	<b>582 200</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>3 695 600</b>	<b>105 100</b>	<b>-822 600</b>	<b>-1 006 100</b>	<b>-2 255 000</b>
Ausserordentlicher Aufwand	4 000 000				
Ausserordentliche Erträge	750 000	750 000	990 000	990 000	990 000
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-3 250 000</b>	<b>750 000</b>	<b>990 000</b>	<b>990 000</b>	<b>990 000</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>					
Ertrags-/Aufwandüberschuss (-)	<b>445 600</b>	<b>855 100</b>	<b>167 400</b>	<b>-16 100</b>	<b>-1 265 000</b>
<b>Steuerfuss</b>	57 %	57 %	57 %	57 %	57 %
Minus Steuerfussrabatt	3 %	3 %	2 %	1 %	0 %
<b>Steuerfuss (netto)</b>	<b>54 %</b>	<b>54 %</b>	<b>55 %</b>	<b>56 %</b>	<b>57 %</b>



## Finanzplan 2025–2029 | Investitionsprogramm

	Budget 2025	Fipla 2026	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029
<b>Finanzplan (Fipla)</b>					
Friedhof	2 900 000	300 000	390 000		
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	40 000				
Gemeindehaus/Dorfschulhaus	6 035 000	5 700 000	2 765 000		
Sportanlagen	230 000	4 660 000	600 000		
Schulliegenschaften	800 000	700 000	550 000	2 000 000	5 000 000
Ortsplanung	50 000				
Strassen/Plätze	2 040 000	2 590 000	5 360 000	4 500 000	3 150 000
Abwasser	-160 000	590 000	550 000	400 000	550 000
Übriger Tiefbau	620 000	2 500 000	3 000 000	1 700 000	
Diverses	650 000				
Sicherheit			650 000		
	<b>13 205 000</b>	<b>17 040 000</b>	<b>13 865 000</b>	<b>8 600 000</b>	<b>8 700 000</b>

Der Finanzplan sieht für die Jahre 2025 bis 2029 Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 61,4 Mio. vor.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Sanierung des Gemeindehauses, die derzeit in vollem Gange ist und voraussichtlich im Frühling 2025 abgeschlossen wird. Unmittelbar im Anschluss daran wird mit der Sanierung des Alten Dorfschulhauses begonnen.

Aufgrund von Verzögerungen und Einsprachen verschiebt sich die Umsetzung der bereits bewilligten Projekte zur Sanierung des Rasenplatzes und zum Ersatz des Clubhauses Chruzelen um ein Jahr. Der Baustart ist nun für das Jahr 2025 vorgesehen.

Im Finanzprogramm ist auch das Schulhaus Acher West enthalten, für das derzeit verschiedene Optionen geprüft werden.

Im Bereich Strassen und Plätze sind mehrere grosse und kleine Projekte geplant, darunter der Umbau des Knotens Zugerstrasse/Sprungstrasse zu einem Kreisell, der Ersatz der Brücke Bachmattli über den Hüribach sowie die Sanierung der Brücke Höfnerstrasse über die Lorze. Ebenfalls vorgesehen ist die Sanierung der Brücke Lidostrasse über die Lorze und des Strassenabschnitts Neuschellstrasse/Zugerstrasse bis Bühelstrasse, inklusive der Sa-

nierung der Brücke Neuschellstrasse über die Lorze. Diverse Verkehrsberuhigungsmassnahmen ergänzen diese Projekte.

Für die Gestaltung der Seefeldwiese, die Seepromenade Mittenägeri, die Zentrumsaufwertung am Alten Turnplatz, im Acher und entlang der Oberdorfstrasse sowie für ein Parkleitsystem im Zentrum der Gemeinde sind ebenfalls Investitionsmittel eingeplant.

Im Bereich des übrigen Tiefbaus sind Hochwasserschutzmassnahmen unter anderem am Chlösterlibach, Büelbach, Nübächli und Nollenbach vorgesehen.

Die Feuerwehr plant, im Jahr 2027 ihr Tanklöschfahrzeug zu ersetzen, um die Einsatzfähigkeit weiterhin sicherzustellen.

Die Einzelheiten zu den Investitionen 2025 können der detaillierten Investitionsrechnung auf den Seiten 32 bis 34 entnommen werden.

## Finanzplan 2025–2029 | Finanzierung

	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
<b>Erfolgsrechnung</b>					
Ertrags-/Aufwandüberschuss (-)	445 600	855 100	167 400	-16 100	-1 265 000
Fonds, Spezialfinanzierungen (netto)	-30 100				
Abschreibungen	2 880 000	2 968 000	3 858 000	3 998 000	4 128 000
Vorfinanzierungen (netto)	-350 000	-750 000	-990 000	-990 000	-990 000
<b>Geldfluss aus operativer Tätigkeit</b>	<b>2 945 500</b>	<b>3 073 100</b>	<b>3 035 400</b>	<b>2 991 900</b>	<b>1 873 000</b>
<b>Investitionsrechnung</b>					
Nettoinvestitionen	13 205 000	17 040 000	13 865 000	8 600 000	8 700 000
<b>Finanzierung</b>					
Finanzierungsbedarf	<b>10 259 500</b>	<b>13 966 900</b>	<b>10 829 600</b>	<b>5 608 100</b>	<b>6 827 000</b>
<b>Mittelbedarf</b>					
Flüssige Mittel und Festgeld, 1.1.	15 000 000	14 740 000	5 773 000	4 943 000	4 335 000
Finanzierungsbedarf (gerundet)	-10 260 000	-13 967 000	-10 830 000	-5 608 000	-6 827 000
Darlehensaufnahme (+), -rückzahlung (-)	10 000 000	5 000 000	10 000 000	5 000 000	3 000 000
Flüssige Mittel und Festgeld, 31.12.	14 740 000	5 773 000	4 943 000	4 335 000	508 000
<b>Darlehensbestand, 31. Dezember</b>	<b>15 000 000</b>	<b>20 000 000</b>	<b>30 000 000</b>	<b>35 000 000</b>	<b>38 000 000</b>

Da in den kommenden Jahren erhebliche Mittel für Infrastrukturprojekte und Sanierungen vorgesehen sind, wird eine genaue Abstimmung zwischen den Investitionen und den Finanzierungsquellen erforderlich sein. Die Aufnahme von Fremdkapital wird notwendig sein, um die finanzielle Flexibilität der Gemeinde zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Investitionsvorhaben planmässig umgesetzt werden können.

Neben den Projekten aus dem Investitionsprogramm haben die Einwohnerinnen und Einwohner zudem verschiedene weitere liquiditätswirksame Geschäfte bewilligt, darunter die Gründung der Energieanlagen Lutisbach AG, der Energie Ägerital AG sowie des Ärztezentrum Unterägeri AG.

## TRAKTANDUM 3

### Genehmigung Budget 2025

#### Festsetzung der Steuern

- Bericht des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vorliegende Budget 2025 sieht in der Erfolgsrechnung einen Aufwand von CHF 64,5 Mio. und Erträge in Höhe von CHF 64,9 Mio. vor, was zu einem Überschuss von CHF 0,4 Mio. führt. Der Steuerfuss wird um 2 % gesenkt und beträgt neu 57 %. Zusätzlich wird der Steuerrabatt von 3 % weiter gewährt. Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 13,2 Mio. vor.

#### Erfolgsrechnung und Steuerertrag

Ab dem 1. Januar 2025 gelten die neuen kantonalen Anstellungsbedingungen auch für das Verwaltungspersonal. Trotz dieser Änderung steigen die Personalkosten nur moderat.

Der Sachaufwand umfasst mehrere wesentliche Einmal-aufwendungen. Die Kosten für den Strassenunterhalt steigen, da auch Projekte aus dem Jahr 2024 realisiert werden sollen, die aus verschiedenen Gründen (z. B. Einsparungen) verzögert wurden. In der Informatik werden die Server der Verwaltung ersetzt. Zudem müssen bei der Schul-IT die digitalen Wandtafeln sowie die Lehrergeräte ausgetauscht werden. Im Weiteren ist ein Beitrag für den Ersatz des Kinderskilifts Nollen vorgesehen, um das Freizeitangebot für Familien und Kinder in der Region zu sichern und zu verbessern.

Für das kommende Jahr ist ein höherer Anteil am Zuger Finanzausgleich zugesichert. Der Anteil beträgt CHF 28 Mio.

Die Auswirkungen des kantonalen Steuergesetzes – achtes Revisionspaket – sind spürbar. Die Steuererträge sinken im Vergleich zum Vorjahr erheblich. Diese Mindereinnahmen werden jedoch vorerst für vier Jahre durch einen kantonalen Solidaritätsbeitrag ausgeglichen.

Nachdem bereits im Vorjahr der Steuerfuss gesenkt wurde, erfolgt 2025 eine weitere Reduktion. Der neue Steuerfuss beträgt 57 % einer Einheit. Ebenfalls erlaubt

es die aktuelle finanzielle Situation, den Steuerrabatt von 3 % weiter zu gewähren (netto 54 %).

#### Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Nettoaufwendungen von **CHF 13,2 Mio.** aus. Der Grossteil der Investitionen fällt auf bereits bewilligte Kredite (Sanierung Gemeindehaus, Fussballplatz Chruzelen, Abdankungshalle, Sanierung Altes Dorfschulhaus) an.

#### Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht des Gemeinderates in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen
2. Die Steuern im Rechnungsjahr 2025 aufgrund folgender Ansätze zu erheben:
  - a) Einkommens- und Vermögenssteuern, Reingewinn- und Kapitalsteuern: 57 % des kantonalen Einheitssatzes; zusätzlich wird ein Steuerrabatt von 3 % gewährt (netto 54 %)
  - b) Feuerwehrpflichtersatzabgabe:  
Betrag pro feuerwehrpflichtige Person: CHF 100, sofern von keinem Haushaltsmitglied Feuerwehrdienst geleistet wird
  - c) Hundesteuer:  
CHF 150 pro Hund, CHF 75 für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben, welche beim kantonalen Landwirtschaftsamt als landwirtschaftliche Betriebe erfasst sind, und CHF 75 für Hunde von Bezügerinnen und Bezügerern einer vollen AHV- oder IV-Rente sowie für ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde, die von der Halterin oder dem Halter benötigt werden. Von der Hundesteuer befreit sind Diensthunde gemäss Art. 2 Abs. 3 des Hundereglements
3. Das Budget 2025 zu genehmigen

Unterägeri, 25. September 2024

FÜR DEN GEMEINDERAT

[Fridolin Bossard, Gemeindepräsident](#)

[Peter Lüönd, Gemeindegeschreiber](#)

### Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Aufgrund von § 94 Abs. 2 des Gemeindegesetzes haben wir das Budget 2025 der Einwohnergemeinde geprüft und festgestellt, dass die Vorschriften gemäss § 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) sowie Antrag 1 betreffend «Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Einwohnergemeinde» vom 16. Juni 2008 eingehalten worden sind.

Die Investitionsrechnung schliesst bei Ausgaben von CHF 13 555 000 und Einnahmen von CHF 350 000 mit einer Nettoinvestition von CHF 13 205 000.

Das Budget der Erfolgsrechnung enthält die ordentlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen und Entnahmen aus Vorfinanzierungen. Im Gesamtergebnis schliesst die Erfolgsrechnung bei Erträgen von CHF 64 923 900 und Aufwendungen von CHF 64 478 300 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 445 600 ab.

Wir beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, das vorliegende Budget 2025 zu genehmigen.

Unterägeri, 27. September 2024

Die Rechnungsprüfungskommission  
Felix Spielhofer, Präsident  
Nadja Hausmann  
Stefan Merz



## Budget 2025 | Übersicht

		Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Nettoertrag</b>	<b>445 600</b>	<b>172 000</b>	<b>4878 478</b>
Präsidiales	Nettoaufwand	7 397 700	5 297 900	4 879 048
Finanzen	Nettoertrag	40 375 700	36 991 200	36 644 960
Bildung	Nettoaufwand	17 444 400	16 981 000	15 380 737
Bau	Nettoaufwand	7 555 200	7 470 100	5 137 652
Sicherheit und Dienste	Nettoaufwand	1 204 300	1 334 700	670 360
Soziales	Nettoaufwand	6 328 500	5 735 500	5 698 685
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>17 040 000</b>	<b>9 850 000</b>	<b>7 990 598</b>
	Ausgaben	17 190 000	10 050 000	8 136 766
	Einnahmen	150 000	200 000	146 168
<b>Steuern</b>	<b>Netto</b>	<b>54 %</b>	<b>56 %</b>	<b>57 %</b>
	Steuerfuss	57 %	59 %	60 %
	Steuerrabatt	3 %	3 %	3 %
Natürliche Personen (direkte Steuern)		14 950 000	18 850 000	17 638 984
Juristische Personen (direkte Steuern)		1 070 000	1 110 000	1 067 175
Vermögensgewinnsteuern (inkl. GGST)		2 403 300	2 303 000	5 218 644
<b>Finanzausgleich</b>	<b>Netto</b>	<b>28 019 000</b>	<b>20 554 000</b>	<b>17 231 736</b>
Innerkantonaler Finanzausgleich (ZFA)		28 019 000	22 137 000	18 814 605
Nationaler Finanzausgleich (NFA, Aufwand)		0	1 583 000	1 582 869

### Hinweis

Die Zahlen dieser Vorlage sind auf ganze Frankenbeträge oder Hunderter gerundet. Demensprechend können sich in den Totalzeilen Rundungsdifferenzen ergeben. Es handelt sich immer um Schweizer Franken (CHF).

## Budget 2024 | Dreistufiger Erfolgsausweis

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>58 016 500</b>	<b>58 534 200</b>	<b>52 617 120</b>
Personalaufwand	29 764 100	28 838 800	26 743 095
Sach- und übriger Aufwand	13 741 000	13 714 300	10 697 121
Abschreibungen	2 880 000	2 865 000	2 398 668
Einlagen	33 000	18 000	3 250
Transferaufwand	11 598 400	13 098 100	12 774 986
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>61 039 900</b>	<b>57 654 100</b>	<b>56 446 407</b>
Fiskalertrag	18 423 300	22 263 000	24 316 978
Regalien und Konzessionen	18 500	18 000	265 158
Entgelte	4 808 100	4 880 600	4 954 930
Verschiedene Erträge	74 300	63 300	119 729
Entnahmen Fonds	63 100	85 400	16 101
Transferertrag	37 652 600	30 343 800	26 773 511
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>3 023 400</b>	<b>-880 100</b>	<b>3 829 286</b>
Finanzaufwand	232 000	354 700	296 172
Finanzertrag	904 200	871 800	945 363
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>672 200</b>	<b>517 100</b>	<b>649 192</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>3 695 600</b>	<b>-363 000</b>	<b>4 478 478</b>
Ausserordentlicher Aufwand	4 000 000		
Ausserordentlicher Ertrag	750 000	535 000	400 000
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-3 250 000</b>	<b>535 000</b>	<b>400 000</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>445 600</b>	<b>172 000</b>	<b>4 878 478</b>

### Hinweis

Die Begründungen innerhalb dieser Vorlage beziehen sich jeweils auf das Budget 2025 oder auf die Abweichung zum Budgetjahr 2024. Das Rechnungsjahr 2023 dient als zusätzliche Information.

## Erfolgsrechnung | Präsidiales

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Präsidiales</b>	<b>8 174 000</b>	<b>776 300</b>	<b>6 134 200</b>	<b>836 300</b>	<b>5 589 004</b>	<b>709 957</b>
Verwaltung und Kanzlei	1 986 100	114 500	1 775 200	117 300	1 773 663	111 680
Informatik	1 326 000		1 379 000		846 086	
Notariat	492 600	330 000	483 000	430 000	470 052	319 441
Gemeinderat	590 000		546 800		531 466	
Rechnungsprüfung	20 600		19 500		18 545	
Friedensrichteramt	15 500	6 000	15 500	5 000	12 234	6 950
Weibelamt	4 500		3 500		3 188	
Kultur	242 200	102 000	248 100	89 000	237 608	112 599
Beiträge und Anlässe	894 200	6 300	723 500		656 398	8 895
Bibliothek	546 700	138 500	464 400	138 000	459 431	108 356
Ludothek	221 200	74 000	207 400	52 000	232 204	36 036
Friedhof und Bestattungen	1 834 400	5 000	268 300	5 000	348 129	6 000
	8 174 000	776 300	6 134 200	836 300	5 589 004	709 957
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>7 397 700</b>		<b>5 297 900</b>		<b>4 879 048</b>

<b>Verwaltung und Kanzlei</b>	Neuausstattung Arbeitsplätze Gemeindehaus; Tag der offenen Tür (Gemeindehaus)
<b>Informatik</b>	Höhere Ausgaben für kantonale IT-Projekte, Ersatz bestehende Server, Kosten für Umzug ins Gemeindehaus
<b>Notariat</b>	Anpassung Höhe der Gebühreneinnahmen an das Jahr 2023
<b>Beiträge und Anlässe</b>	Ersatz Kinderskifflift Nollen
<b>Bibliothek</b>	Erhöhung Stellenprozente, Infrastruktur
<b>Friedhof und Bestattungen</b>	Einlage in Vorfinanzierung Abdankungshalle

## Erfolgsrechnung | Finanzen

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Finanzen</b>	<b>8418100</b>	<b>48793800</b>	<b>8482400</b>	<b>45473600</b>	<b>7918756</b>	<b>44563716</b>
Verwaltung	899700	18100	848600	18100	782973	266714
Betreibungsamt	80000		80000		76272	
Finanzerfolg	100000	126400	185500	114600	217176	210779
Steuern	252000	19444300	252000	22216000	230009	24339100
Finanzausgleich		28019000	1629000	22137000	1582869	18814605
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	176600	28800	125800	37500	110545	32240
Gemeindehaus	3125200	182000	349800		672115	
Haus Lorze	27900	28000	35900	28600	47108	26579
AEGERIHALLE	1005000	476900	1033700	511000	895321	425495
Werkgebäude	742300	78100	1708000	72800	1548790	69782
Krippengebäude	279900	42000	260600		154971	
Sportanlagen	30200		41800		24901	
Sportanlagen, regional	216900	33000	341000	33000	235389	54620
Strandbad	323000	160700	273800	160500	280917	166793
Zivilschutzanlagen	25100		7400		3191	
Liegenschaften Finanzvermögen	115500	2100	140500	2100	5113	2160
Bühlhof	11900	55200	26500	55200	16079	55200
Schönenbüel	26800	71000	21600	65000	86816	70035
Kiosk und Minigolf	111700	11200	94900	11200	84706	12000
Ägeribad	868400		1026000		863495	
Chilematt-Tiefgarage		17000		11000		17615
	8418100	48793800	8482400	45473600	7918756	44563716
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>40375700</b>		<b>36991200</b>		<b>36644960</b>	

<b>Steuern</b>	Auswirkungen Steuergesetzrevision 8. Paket; zusätzliche Steuerfussreduktion
<b>Finanzausgleich</b>	Kein NFA-Beitrag mehr; höherer Beitrag aus dem Zuger Finanzausgleich
<b>Gemeindehaus</b>	Einlage in Vorfinanzierung für die Sanierung Dorfschulhaus
<b>Werkgebäude</b>	Letzte Abschreibungen auf Werkhof
<b>Ägeribad</b>	Positive Entwicklung gemäss Budget Ägeribad AG

## Erfolgsrechnung | Bildung

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Bildung</b>	<b>26760600</b>	<b>9316200</b>	<b>25968200</b>	<b>8987200</b>	<b>23863174</b>	<b>8482437</b>
Schulleitung und Verwaltung	1858100	493000	1980400	481200	1721995	442945
Informatik	519000		390000		462371	
Kindergarten	1240000	687000	1300800	670000	1186052	606578
Primarstufe	5181600	2545000	5636500	2480000	5362251	2257637
Oberstufe	3876800	1580000	3357900	1500000	3157898	1415858
Musikschule	2386900	1376800	2291500	1301000	2166762	1364924
Schuldienste	3524500	1591300	3215800	1452900	2605553	1468614
Tagesbetreuung	992000	400000	862900	400000	790886	361861
Schulgesundheitsdienst	121700		124200		119389	
Volksschule, Sonstiges	300600	45000	284000	49000	324006	53766
Sonderschule	2300000	50000	2460000	42000	2595290	32389
Schulliegenschaften	4459400	548100	4064200	611100	3370720	477864
	26760600	9316200	25968200	8987200	23863174	8482437
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>17444400</b>		<b>16981000</b>		<b>15380737</b>

<b>Informatik</b>	Ersatz digitale Wandtafeln
<b>Primarstufe</b>	Eine Klasse weniger, jüngere Mitarbeitende sowie teilweise neue Kontierung aufgrund von Zusatzausbildung (neu bei Schuldiensten)
<b>Oberstufe</b>	Zusätzliche Klasse
<b>Schuldienste</b>	Mehr Lehrkräfte mit Zusatzausbildung (siehe Primarstufe)
<b>Tagesbetreuung</b>	Mehr Mitarbeitende; neue Ausbildungsanforderung
<b>Sonderschule</b>	Einige Kinder im Sonderschulbereich haben die obligatorische Schulzeit beendet
<b>Schulliegenschaften</b>	Höhere Abschreibungen

## Erfolgsrechnung | Bau

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Bau</b>	<b>11 188 800</b>	<b>3 633 600</b>	<b>11 010 900</b>	<b>3 540 800</b>	<b>8 716 516</b>	<b>3 578 864</b>
Verwaltung	1 851 300	145 000	2 154 600	100 000	1 431 550	211 617
Werkdienst	2 523 200	1 893 600	2 437 100	1 838 000	2 182 884	1 955 873
Gemeindestrassen	2 758 500	6 000	2 241 500	6 000	1 686 419	9 369
Kantonsstrassen	52 000	23 000	48 900	25 000	35 581	16 556
Anlagen	1 198 400	30 000	1 199 900	30 000	1 079 330	31 563
Wasserversorgung	40 000		40 000		40 000	
Abwasserbeseitigung	1 375 500	1 375 500	1 403 300	1 403 300	1 277 141	1 277 141
Abfallwirtschaft	677 000	42 500	722 200	72 500	605 758	60 527
Umwelt und Energie	384 500	2 000	444 200		275 375	316
Gewässer	228 400	16 000	269 200	16 000	102 478	15 900
Mehrwertausgleichsfonds	100 000	100 000	50 000	50 000		
	11 188 800	3 633 600	11 010 900	3 540 800	8 716 516	3 578 864
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>7 555 200</b>		<b>7 470 100</b>		<b>5 137 652</b>

### Verwaltung

Diverse Projekte abgeschlossen

### Werkdienst

Ersatzanschaffungen

### Gemeindestrassen

Projektplanung Tempo-30-Zonen; Strassenunterhalt

### Umwelt und Energie

Erhöhung Beiträge an PV-Anlagen



## Erfolgsrechnung | Sicherheit und Dienste

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Sicherheit und Dienste</b>	<b>1 700 600</b>	<b>496 300</b>	<b>1 915 900</b>	<b>581 200</b>	<b>1 451 710</b>	<b>781 350</b>
Verwaltung	62 400	7 000	59 600	7 500	58 861	6 263
Polizei	173 100	18 300	179 500	23 800	161 213	17 577
Brandschutzkontrolle Berg	29 100		207 500	171 600	202 361	135 089
Feuerungskontrolle Berg	58 500	37 700				
Feuerwehr	889 100	292 000	759 100	233 000	625 253	271 023
Marktwesen	69 500	16 000	69 400	20 000	63 095	19 181
Schiesswesen	200		106 200		593	
Gemeindeführungsstab	47 500		55 100		5 904	
Parkplatzbewirtschaftung	34 700	125 300	31 600	125 300	13 940	298 224
Verkehrswesen	336 500		447 900		320 490	33 993
	1 700 600	496 300	1 915 900	581 200	1 451 710	781 350
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>1 204 300</b>		<b>1 334 700</b>		<b>670 360</b>

### Brandschutzkontrolle Berg

Brandschutzkontrolle neu bei der Gebäudeversicherung Zug

### Feuerungskontrolle Berg

Feuerungskontrolle bleibt bei der Gemeinde (neue Kostenstelle)

### Feuerwehr

Schaffung zusätzlicher Stellen, Abschreibungen auf die Ersatzanschaffungen



## Erfolgsrechnung | Soziales

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Soziales</b>	<b>8 236 200</b>	<b>1 907 700</b>	<b>7 589 400</b>	<b>1 853 900</b>	<b>7 655 036</b>	<b>1 956 352</b>
Verwaltung	827 800	14 000	793 600	12 000	731 087	12 576
Gesundheitsprävention	248 600	100 000	195 800	100 000	554 186	234 130
Kranken-, Alters- und Pflegeheime	2 400 000		2 140 000		2 212 426	
Ambulante Krankenpflege	1 161 800		1 053 000		1 214 012	
Kinderkrippe und Kinderhorte	1 667 400	1 181 000	1 552 400	1 240 000	1 259 190	1 088 494
Tagesfamilien	85 000	60 000	140 100	100 000	116 821	93 975
Alimentenbevorschussung und -inkasso	292 800	130 000	261 800	100 000	244 063	115 079
Wirtschaftliche Hilfe	1 017 000	259 300	908 200	159 300	919 452	277 968
Jugendarbeit	377 000	155 400	365 700	142 600	301 949	126 210
Fürsorge, Übriges	158 800	8 000	178 800		101 852	7 920
	8 236 200	1 907 700	7 589 400	1 853 900	7 655 036	1 956 352
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>6 328 500</b>		<b>5 735 500</b>		<b>5 698 685</b>

<b>Verwaltung</b>	Schaffung Fachstelle Alter
<b>Gesundheitsprävention</b>	Anstieg Beteiligung an Suchttherapien
<b>Kranken-, Alters- und Pflegeheime</b>	Anstieg Ansatz für Pflegeminuten durch Erhöhung Zulagen; mehr Personen in aussergemeindlichen Pflegeheimen
<b>Ambulante Krankenpflege</b>	Anstieg der Spitexleistungen
<b>Kinderkrippe und Kinderhorte</b>	Eröffnung zusätzliche Betreuungsgruppe



## Investitionsrechnung

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Ausgaben/Einnahmen</b>	13 555 000	350 000	15 000 000	150 000	8 136 766	146 168
<b>Nettoinvestitionen</b>		13 205 000		14 850 000		7 990 598
<b>Präsidiales</b>						
<b>Friedhof und Bestattungen</b>						
Neubau Abdankungshalle	2 900 000		300 000			
<b>Finanzen</b>						
<b>Liegenschaften Verwaltungsvermögen</b>						
Schliessanlage	40 000		150 000		271 279	
Gemeindehaus; Sanierung	2 535 000		3 000 000		653 021	
Dorfschulhaus; Sanierung	3 500 000		500 000		517 703	
Verwaltungsprovisorien; Kauf	365 000					
<b>Krippengebäude</b>						
Grossmatt; Sanierung, Umbau					9 547	
Neubau Kinderkrippe und Ludothek			200 000		2 754 715	
<b>Sportanlagen, regional</b>						
Chruzelen; Sanierung Rasenfeld	30 000		1 500 000		30 017	
Chruzelen; Ersatz Clubhaus	200 000		2 980 000		155 363	
Chruzelen; PV-Anlage, Ladestation E-Mobilität			160 000			
<b>Strandbad</b>						
Dachsanierung und Solaranlage					202 860	
<b>Büehlhof</b>						
Büehlhof; Fassadensanierung					25 088	
<b>Bildung</b>						
<b>Schulliegenschaften</b>						
KiGa Euw; Provisorium und Ausbau	250 000		200 000		180 634	
SH Acher Mitte; Neubau			30 000		71 160	
SH Acher Nordost; Anpassung SEB			40 000		1 693 785	
SH Acher; Umgebungsgestaltung			400 000		421 111	
SH Acher; Umgebungsgestaltung Neubau Spielplatz beim roten Platz	250 000					
OSSH; Sanierung Multisportfeld					199 293	
OSSH; sommerlicher Wärmeschutz, Umgebung und Schulhaus	300 000		1 570 000			
OSSH; Streetworkout-, Parkouranlage			320 000			

## Investitionsrechnung Fortsetzung von Seite 32

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Bau</b>						
<b>Verwaltung</b>						
Ortsplanungsrevision	50 000		150 000		219 994	
<b>Werkdienst</b>						
Kommunalfahrzeuge			250 000		165 814	
<b>Gemeindestrassen</b>						
Alte Landstrasse; Böldli bis Waldheimstrasse			40 000			
Alte Landstrasse; Verkehrsberuhigungsmassnahmen Mitte	250 000		30 000			
Schönenbühlstrasse; Sanierung, Trottoirverbreiterung	390 000		390 000			
Schönenbühlstrasse; Platzgestaltung					365 561	
Zugerbergstrasse; Belagsanierung Dorfausgang			350 000			
Wilbrunnenstrasse; Verkehrsberuhigungsmassnahmen	160 000		160 000			
Seepromenade Mittenägeri	150 000		300 000		19 308	
Ennermattstrasse, Schönenbühlstrasse; Kreuzung	220 000		300 000			
Wydenstrasse; Höhenweg bis Wydenstrasse 8	30 000		30 000			
Maihofstrasse			240 000			
Ersatz Brücke Bachmattli über den Hüribach	50 000					
Böldlistrassen; neues Trottoir und Fussweg Areal Euw	50 000					
Alte Landstrasse; Verkehrsberuhigung Ost	350 000					
Parkleitsystem Zentrum	390 000					

## Investitionsrechnung Fortsetzung von Seite 33

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Bau (Fortsetzung)</b>						
<b>Abwasserbeseitigung</b>						
Maihofstrasse; Kanalsanierung			350 000			
Ahornstrasse, Sprungstrasse; Ersatz Meteorwasserleitung	40 000		120 000			
Wydenstrasse; Kanalisation			20 000			
Massnahmen aus GEP 2020–2023	150 000		300 000			
Anschlussgebühren		350 000		150 000		146 168
<b>Gewässer</b>						
Nübächli; Lidostrasse bis Birkenwäldli	620 000		620 000			
<b>Sicherheit und Dienste</b>						
<b>Feuerwehr</b>						
Feuerwehr-/Pionierfahrzeug					180 511	
<b>Schiessanlage Ägerital</b>						
Unterhalt	285 000					



## Budget 2025 | Finanzkennzahlen

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Selbstfinanzierungsgrad	19,28 %	16,39 %	110,93 %
Selbstfinanzierungsanteil	4,11 %	4,16 %	15,45 %
Investitionsanteil	19,68 %	32,97 %	13,87 %
Zinsbelastungsanteil	-0,10 %	0,09 %	0,12 %
Kapitaldienstanteil	4,55 %	4,99 %	4,06 %

### Generelle Beurteilungskriterien:

#### Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, in welchem Ausmass die Gemeinde Nettoinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanzieren kann.

##### Richtwerte:

Hochkonjunktur: über 100 %

Normalfall: 80–100 %

Abschwung: 50–80 %

#### Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, welchen Anteil des Ertrags (Einnahmen) die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

##### Richtwerte:

grösser als 20 % = gut

10–20 % = mittel

kleiner als 10 % = schlecht

#### Investitionsanteil

Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zum jährlichen Gesamtaufwand.

##### Richtwerte:

kleiner als 10 % = schwach

10–20 % = mittel

grösser als 30 % = sehr stark

#### Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrages durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.

##### Richtwerte:

0–4 % = gut

4–9 % = genügend

grösser als 9 % = schlecht

#### Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil drückt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrages für Zinsen und Abschreibungen (Kapitaldienst) verwendet wird.

##### Richtwerte:

kleiner als 5 % = geringe Belastung

5–15 % = tragbare Belastung

grösser als 15 % = hohe Belastung

## TRAKTANDUM 4

### Revision Feuerwehrreglement

– Bericht und Antrag des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

### Revision Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Unterägeri – Genehmigung

Das bisherige Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Unterägeri wurde am 9. Dezember 1996 von der Gemeindeversammlung genehmigt und basiert auf den damals rechtsgültigen Gesetzen und Verordnungen. Seit dem 1. Januar 2023 gilt jedoch ein überarbeitetes kantonales Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21). Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind im neuen kantonalen Reglement zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement, FSR; 722.212) enthalten. Dieses neue Reglement ist ebenfalls seit dem 1. Januar 2023 in Kraft, und der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug ist für die Bestimmungen im vorbeugenden und technischen Brandschutz zuständig. Aufgrund dieser Änderungen muss auch das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Unterägeri überarbeitet werden.

### Wichtigste Änderungen

Da sowohl die kantonale Feuerschutzverordnung als auch das kantonale Feuerschutzreglement überarbeitet wurde, ändern sich teilweise auch die Strukturen in der Gemeinde. Die bisherige Feuerschutzkommission wird durch die Feuerwehrkommission ersetzt. Diese wird ähnlich geführt – durch das Feuerwehrkommando sowie durch den zuständigen Gemeinderat des Ressorts Sicherheit. Ausbildungen und Kurse für die Feuerwehr der Gemeinde werden vom Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Zug festgelegt und überwacht. Des Weiteren wird der technische Brandschutz (bisher Brandschutzkontrolle Berg) in den Zuständigkeitsbereich der Gebäudeversicherung Zug verlegt. Weitere Details sind in der nachfolgenden Synopse zu finden, wobei das neue Feuerwehrreglement im Wesentlichen dem bisherigen entspricht.

Antrag des Gemeinderates

1. Das überarbeitete Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Unterägeri wird genehmigt. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Vollzug durch den Gemeinderat.

Unterägeri, 25. September 2024

FÜR DEN GEMEINDERAT

[Fridolin Bossard, Gemeindepräsident](#)

[Peter Lüönd, Gemeindegeschreiber](#)

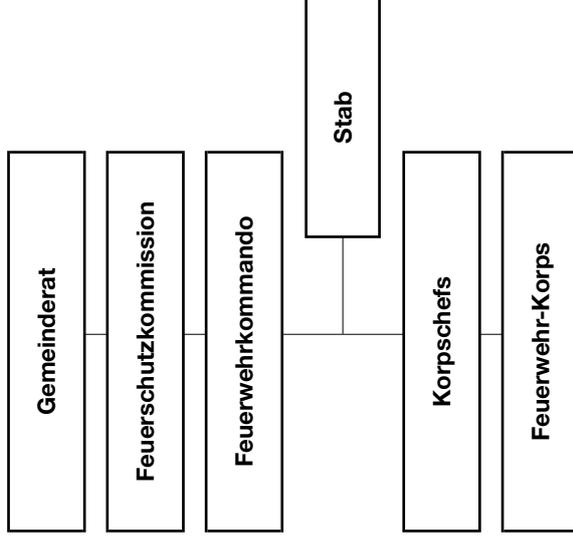
# Feuerwehrreglement

## Geltendes Recht

### Art. 1 Zweck

Dieses Feuerwehrreglement regelt die Organisation des gemeindlichen Feuerwehrwesens, die Aufgaben der nachstehend genannten Gremien, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

### Art. 2 Organisation

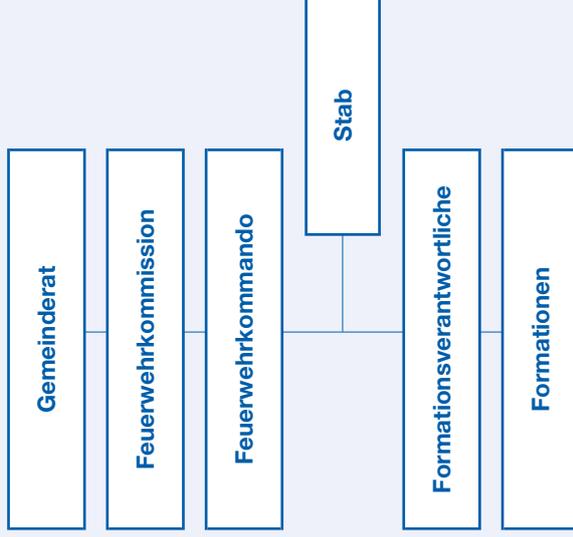


## Neues Recht

### Art. 1 Zweck

Dieses Feuerwehrreglement regelt die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeit sowie die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.

### Art. 2 Organisation

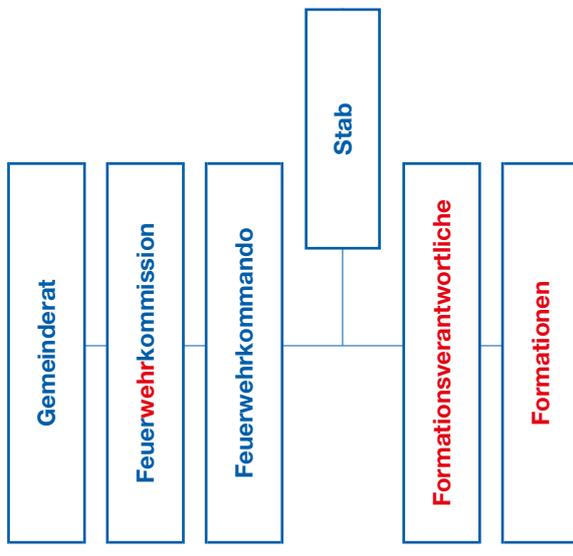


## Änderungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Feuerwehrreglement regelt die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeit sowie die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.

### Art. 2 Organisation



## Geltendes Recht

### Art. 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.

<sup>2</sup> Er ist überdies zuständig für

- a) die Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen
- b) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte
- c) alle nicht einem anderen Organ ausgewiesenen Aufgaben

## Neues Recht

### Art. 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben gemäss FSG.

<sup>2</sup> Er ist überdies zuständig für

- a) die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge bei der Gebäudeversicherung Zug
- b) die Festlegung der Ansätze für Sold sowie der Übungsersatzzahlung, auf Antrag der Feuerwehrkommission gemäss Verordnung zum Anstellungsreglement
- c) den Erlass von Richtlinien zum Feuerwehrreglement, in welchen die Gebühren für Fehl- und Falschalarme, Gebühren für Dienstleistungen, die Meldepflicht, der Ausschluss aus der Feuerwehr, der Bestand der Angehörigen der Feuerwehr, der Umgang mit unentschuldigtem Absenzen bei obligatorischen Kursen und Übungen, die Beanspruchung von Sachen Dritter im Ernstfall oder bei Übungen geregelt sind. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, bei Bedarf zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem FSG festzulegen
- d) die Wahl des Vertreters Feuerwehr in den Gemeindeführungsstab

## Änderungen

### Art. 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben gemäss FSG.

<sup>2</sup> Er ist überdies zuständig für

- a) die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge bei der Gebäudeversicherung Zug
- b) die Festlegung der Ansätze für Sold sowie der Übungsersatzzahlung, auf Antrag der Feuerwehrkommission gemäss Verordnung zum Anstellungsreglement
- c) den Erlass von Richtlinien zum Feuerwehrreglement, in welchen die Gebühren für Fehl- und Falschalarme, Gebühren für Dienstleistungen, die Meldepflicht, der Ausschluss aus der Feuerwehr, der Bestand der Angehörigen der Feuerwehr, der Umgang mit unentschuldigtem Absenzen bei obligatorischen Kursen und Übungen, die Beanspruchung von Sachen Dritter im Ernstfall oder bei Übungen geregelt sind. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, bei Bedarf zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem FSG festzulegen
- d) die Wahl des Vertreters Feuerwehr in den Gemeindeführungsstab

### Art. 4 Feuerschutzkommission

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern: dem/der Wehrchef/-in als Präsident/-in, dem/der Kommandanten/-in, dessen/deren Stellvertreter/-in und zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie kann weitere Feuerwehrbeauftragte oder Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>3</sup> Der/die Rechnungsführer/-in führt das Protokoll.

### Art. 4 Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören mindestens der Kommandant der Gemeindefeuerwehr sowie das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderats von Amtes wegen an; dieses führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Sie kann Feuerwehrbeauftragte oder Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>3</sup> Der Rechnungsführer führt das Protokoll

### Art. 4 Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören mindestens der Kommandant der Gemeindefeuerwehr sowie das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderats von Amtes wegen an; dieses führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Sie kann Feuerwehrbeauftragte oder Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>3</sup> Der Rechnungsführer führt das Protokoll.

### Art. 5 Aufgaben der Feuerschutzkommission

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie ist überdies zuständig für

- a) den Antrag an den Gemeinderat für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrkommandos
- b) die Wahl der Feuerwehroffiziere/-innen, des/der Materialverwalters/-in und des/der Rechnungsführers/-innen
- c) den Ausschluss von Feuerwehrleuten
- d) das Aufgebot für die Rekrutierung
- e) die Antragstellung des Feuerwehrbudgets an den Gemeinderat
- f) die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge beim Amt für Feuerschutz
- g) den Erlass von Weisungen, namentlich Entschuldigungsverfahren

### Art. 6 Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando ist für die Einsatzbereitschaft, die Ausbildung, die Ausrüstung, den Unterhalt von Fahrzeugen und Material, den Dienstbetrieb sowie für die interne Dienstorganisation und die Aufgabenzuteilung der Feuerwehr verantwortlich.

Es ist überdies zuständig für

- a) die Entlassung von Feuerwehrleuten
- b) die Ernennung von Unteroffizieren/-innen
- c) den Vorschlag bei der Wahl von Offizieren/-innen zuhanden der Feuerschutzkommission
- d) den Erlass von Weisungen, namentlich
  - Beförderungspraxis
  - Pflichtenhefte
- e) die Rechnungsführung über die Betriebskosten

### Art. 5 Aufgaben der Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission erfüllt die gemäss FSG oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie ist überdies zuständig für

- a) die Wahl der Feuerwehroffiziere
- b) den Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr gemäss Richtlinie zum Feuerwehrreglement
- c) den Erlass von Pflichtenheften, internen Richtlinien und Weisungen
- d) den Vorschlag zur Wahl des Materialwarts und des Rechnungsführers

<sup>3</sup> Sie stellt Antrag an den Gemeinderat über

- a) die Wahl des Kommandanten, der Vizekommandanten, des Rechnungsführers und des Materialwarts
- b) das Feuerwehrbudget
- c) die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge bei der Gebäudeversicherung Zug

### Art. 6 Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando setzt sich aus dem Kommandanten und zwei Vizekommandanten zusammen. Das Kommando kann zur Unterstützung einen Stab einsetzen.

### Art. 5 Aufgaben der Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission erfüllt die gemäss FSG oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie ist überdies zuständig für

- a) die Wahl der Feuerwehroffiziere
- b) den Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr gemäss Richtlinie zum Feuerwehrreglement
- c) den Erlass von Pflichtenheften, internen Richtlinien und Weisungen
- d) den Vorschlag zur Wahl des Materialwarts und des Rechnungsführers

<sup>3</sup> Sie stellt Antrag an den Gemeinderat über

- a) die Wahl des Kommandanten, der Vizekommandanten, des Rechnungsführers und des Materialwarts
- b) das Feuerwehrbudget
- c) die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge bei der Gebäudeversicherung Zug

### Art. 6 Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando setzt sich aus dem Kommandanten und zwei Vizekommandanten zusammen. Das Kommando kann zur Unterstützung einen Stab einsetzen.

**Geltendes Recht**

**Art. 7 Alarmorganisation**

Sämtliche in der Feuerwehr eingeteilten Personen sind verpflichtet, ihren Telefonapparat an das kantonale Alarmsystem anzuschliessen bzw., sofern das technisch nicht möglich ist, am Pagersystem angeschlossen zu sein.

**Neues Recht**

**Art. 7 Aufgaben des Feuerwehrkommandos**

Das Feuerwehrkommando ist zuständig für

- a) die Einsatzbereitschaft
- b) den Dienstbetrieb
- c) die interne Dienstorganisation und Aufgabenzuteilung
- d) den Unterhalt der Fahrzeuge und Geräte sowie des Korpsmaterials
- e) die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr
- f) die Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr
- g) das Aufgebot für die Rekrutierung
- h) die Ernennung von Unteroffizieren, Gefreiten und Spezialisten
- i) den Vorschlag für die Wahl von Offizieren zuhanden der Feuerwehrkommission
- j) die Dispensation von Angehörigen der Feuerwehr
- k) die Entlassung von Feuerwehrleuten
- l) die Förderung der Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren
- m) die Erarbeitung des Feuerwehrbudgets
- n) die Führung der Rechnung über die Betriebskosten

**Art. 8 Stab**

Der Stab unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er erarbeitet das Feuerwehrbudget und unterbreitet dieses der Feuerwehrkommission.

**Art. 9 Feuerwehr-Offizierskorps**

Am Kaderrapport haben die Offizierskorps bei der Neuwahl von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos ein Vorschlagsrecht zuhanden der Feuerwehrkommission.

**Änderungen**

**Art. 7 Aufgaben des Feuerwehrkommandos**

Das Feuerwehrkommando ist zuständig für

- a) die Einsatzbereitschaft
- b) den Dienstbetrieb
- c) die interne Dienstorganisation und Aufgabenzuteilung
- d) den Unterhalt der Fahrzeuge und Geräte sowie des Korpsmaterials
- e) die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr
- f) die Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr
- g) das Aufgebot für die Rekrutierung
- h) die Ernennung von Unteroffizieren, Gefreiten und Spezialisten
- i) den Vorschlag für die Wahl von Offizieren zuhanden der Feuerwehrkommission
- j) die Dispensation von Angehörigen der Feuerwehr
- k) die Entlassung von Feuerwehrleuten
- l) die Förderung der Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren
- m) die Erarbeitung des Feuerwehrbudgets
- n) die Führung der Rechnung über die Betriebskosten

**Art. 8 Stab**

Der Stab unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er erarbeitet das Feuerwehrbudget und unterbreitet dieses der Feuerwehrkommission.

**Art. 9 Feuerwehr-Offizierskorps**

Am Kaderrapport haben die Offizierskorps bei der Neuwahl von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos ein Vorschlagsrecht zuhanden der Feuerwehrkommission.

#### **Art. 10 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- <sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, sich an das kantonale Alarmsystem anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Angehörige der Feuerwehr unterliegen der Schweigepflicht.
- <sup>3</sup> Angehörige der Feuerwehr unterliegen einer Meldepflicht.

#### **Art. 10 Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Ausschluss**

- <sup>1</sup> Die Rekrutierung für die Feuerwehr kann jährlich durchgeführt werden. Das Aufgebot erfolgt durch die Feuerschutzkommission.
- <sup>2</sup> Die definitive Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt nach absolvierter Grundausbildung. Die Einteilung erfolgt durch das Feuerwehrkommando.
- <sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando kann auf begründetes Gesuch hin Feuerwehrleute vorübergehend vom Übungs- und Einsatzdienst dispensieren.
- <sup>4</sup> Die Entlassung aus der Feuerwehr erfolgt am Jahresabschlussrapport. Das entsprechende Austrittsschreiben ist 2 Monate vor dem Jahreschlussrapport dem Feuerwehrkommando einzureichen.
- <sup>5</sup> Ein Ausschluss kann jederzeit erfolgen.

#### **Art. 11 Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Ausbildung**

- <sup>1</sup> Eine Rekrutierung für die Feuerwehr kann bei Bedarf durchgeführt werden. Das Feuerwehrkommando führt das Aufgebot aus.
- <sup>2</sup> Die definitive Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt nach absolvierter Grundausbildung. Die Einteilung erfolgt durch das Feuerwehrkommando.
- <sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando kann auf begründetes Gesuch hin Feuerwehrleute vorübergehend vom Übungs- und Einsatzdienst dispensieren.
- <sup>4</sup> Die Entlassung aus der Feuerwehr erfolgt am Jahresabschlussrapport. Das entsprechende Austrittsschreiben ist 2 Monate vor dem Jahreschlussrapport dem Feuerwehrkommando einzureichen.
- <sup>5</sup> Ein Ausschluss kann jederzeit gemäss der Richtlinie zum Feuerwehrreglement erfolgen.

#### **Art. 10 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- <sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, sich an das kantonale Alarmsystem anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Angehörige der Feuerwehr unterliegen der Schweigepflicht.
- <sup>3</sup> Angehörige der Feuerwehr unterliegen einer Meldepflicht.

#### **Art. 11 Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Ausbildung**

- <sup>1</sup> Eine Rekrutierung für die Feuerwehr kann bei Bedarf durchgeführt werden. Das **Feuerwehrkommando führt das Aufgebot aus**.
- <sup>2</sup> Die definitive Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt nach absolvierter Grundausbildung. Die Einteilung erfolgt durch das Feuerwehrkommando.
- <sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando kann auf begründetes Gesuch hin Feuerwehrleute vorübergehend vom Übungs- und Einsatzdienst dispensieren.
- <sup>4</sup> Die Entlassung aus der Feuerwehr erfolgt am Jahresabschlussrapport. Das entsprechende Austrittsschreiben ist 2 Monate vor dem Jahreschlussrapport dem Feuerwehrkommando einzureichen.
- <sup>5</sup> Ein Ausschluss kann jederzeit **gemäss der Richtlinie zum Feuerwehrreglement** erfolgen.

### Geltendes Recht

#### Art. 11 Jahresschlussrapport

Die Feuerwehr führt jährlich einen Jahresschlussrapport durch. Er umfasst insbesondere folgende Traktanden:

- a) Jahresbericht des/der Kommandanten/-in
- b) Beförderungen, Eintritte, Austritte
- c) Ehrungen
- d) Verschiedenes

Die Teilnahme am Jahresschlussrapport ist für alle Angehörigen obligatorisch.

#### Art. 12 Übungen, Kurse

<sup>1</sup> Die Ausbildung erfolgt nach den Vorschriften des Feuererschutzes und den Weisungen des Amtes für Feuererschutzes.

<sup>2</sup> Angeordnete Kurse und Übungen sind für die Aufgeborenen obligatorisch. Entschuldigungen richten sich nach den Weisungen der Feuerschutzkommission.

### Neues Recht

#### Art. 12 Jahresschlussrapport

Die Feuerwehr führt jährlich einen Jahresschlussrapport durch. Er umfasst insbesondere folgende Traktanden:

- a) Jahresbericht des Kommandanten
- b) Beförderungen, Eintritte, Austritte
- c) Ehrungen

Die Teilnahme am Jahresschlussrapport ist für alle Angehörigen der Feuerwehr obligatorisch.

#### Art. 13 Kurse, Übungen

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem FSG.

<sup>2</sup> Angeordnete Kurse und Übungen sind für die Aufgeborenen gemäss FSG obligatorisch.

<sup>3</sup> Entschuldigungen sind umgehend nach Erhalt des Aufgebotes oder unmittelbar nach Eintritt des Verhinderungsgrundes schriftlich der aufbietenden Stelle einzureichen. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Ferien und Militärdienst oder längere Ortsabwesenheit.

<sup>4</sup> Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Übungsersatzzahlung gemäss Richtlinie zum Feuerwehrreglement erhoben.

### Änderungen

#### Art. 12 Jahresschlussrapport

Die Feuerwehr führt jährlich einen Jahresschlussrapport durch. Er umfasst insbesondere folgende Traktanden:

- a) Jahresbericht des **Kommandanten**
- b) Beförderungen, Eintritte, Austritte
- c) Ehrungen

Die Teilnahme am Jahresschlussrapport ist für alle Angehörigen der **Feuerwehr** obligatorisch.

#### Art. 13 Kurse, Übungen

<sup>1</sup> Die Ausbildung der **Angehörigen der Feuerwehr** richtet sich nach dem **FSG**.

<sup>2</sup> Angeordnete Kurse und Übungen sind für die Aufgeborenen gemäss **FSG** obligatorisch.

<sup>3</sup> **Entschuldigungen sind umgehend nach Erhalt des Aufgebotes oder unmittelbar nach Eintritt des Verhinderungsgrundes schriftlich der aufbietenden Stelle einzureichen. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Ferien und Militärdienst oder längere Ortsabwesenheit.**

<sup>4</sup> **Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Übungsersatzzahlung gemäss Richtlinie zum Feuerwehrreglement erhoben.**

#### **Art. 13 Sold**

Die Feuerwehrleute erhalten für folgende Dienstleistungen einen Sold

- a) Kurse
- b) Übungen
- c) Ernstfalleinsätze
- d) weitere angeordnete Dienstleistungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz

#### **Art. 14 Versicherung**

Der Gemeinderat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz ab. Er kann darüber hinaus Fahrzeuge, Geräte, aufgebote oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten oder Dritten versichern.

#### **Art. 15 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 15. Mai 1986.

#### **Art. 14 Besoldung**

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für Kurse, Übungen und Ernstfalleinsätze gemäss Verordnung zum Anstellungsreglement besoldet.

#### **Art. 15 Versicherung**

Der Gemeinderat schliesst die Versicherungen gemäss FSG ab. Er kann darüber hinaus Fahrzeuge, Geräte, aufgebote oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten oder Dritten versichern.

#### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Kenntnisnahme durch die Gebäudeversicherung Zug auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 9. Dezember 1996.

#### **Art. 14 Besoldung**

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für Kurse, Übungen und Ernstfalleinsätze gemäss Verordnung zum Anstellungsreglement besoldet.

#### **Art. 15 Versicherung**

Der Gemeinderat schliesst die Versicherungen gemäss FSG ab. Er kann darüber hinaus Fahrzeuge, Geräte, aufgebote oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten oder Dritten versichern.

#### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Kenntnisnahme durch die Gebäudeversicherung Zug auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 9. Dezember 1996.

## Feuerwehrreglement

vom 1. Januar 2025

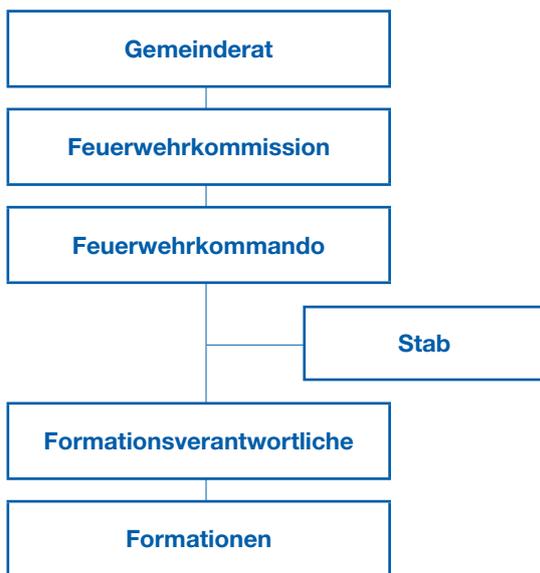
Gestützt auf § 30 BGS 722.21 Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2023) erlässt die Einwohnergemeinde Unterägeri Folgendes:

«Sämtliche Personen- und Kaderbezeichnungen werden aus Gründen der Vereinfachung in männlicher Form gehalten und sind geschlechtsneutral zu verstehen.»

### Art. 1 Zweck

Dieses Feuerwehrreglement regelt die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeit sowie die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.

### Art. 2 Organisation



### Art. 3 Gemeinderat

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben gemäss FSG.
- <sup>2</sup> Er ist überdies zuständig für
  - a) die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge bei der Gebäudeversicherung Zug
  - b) die Festlegung der Ansätze für Sold sowie der Übungersatzzahlung, auf Antrag der Feuerwehrkommission gemäss Verordnung zum Anstellungsreglement
  - c) den Erlass von Richtlinien zum Feuerwehrreglement, in welchen die Gebühren für Fehl- und Falschalarme, Gebühren für Dienstleistungen, die Meldepflicht, der Ausschluss aus der Feuerwehr, der Bestand der An-

gehörigen der Feuerwehr, der Umgang mit unentschuldigte Absenzen bei obligatorischen Kursen und Übungen, die Beanspruchung von Sachen Dritter im Ernstfall oder bei Übungen geregelt sind. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, bei Bedarf zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem FSG festzulegen

- d) die Wahl des Vertreters Feuerwehr in den Gemeindeführungsstab

### Art. 4 Feuerwehrkommission

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören mindestens der Kommandant der Gemeindefeuerwehr sowie das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderats von Amtes wegen an; dieses führt den Vorsitz.
- <sup>2</sup> Sie kann Feuerwehroffiziere oder Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
- <sup>3</sup> Der Rechnungsführer führt das Protokoll.

### Art. 5 Aufgaben der Feuerwehrkommission

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission erfüllt die gemäss FSG oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Sie ist überdies zuständig für
  - a) die Wahl der Feuerwehroffiziere
  - b) den Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr gemäss Richtlinie zum Feuerwehrreglement
  - c) den Erlass von Pflichtenheften, internen Richtlinien und Weisungen
  - d) den Vorschlag zur Wahl des Materialwarts und des Rechnungsführers
- <sup>3</sup> Sie stellt Antrag an den Gemeinderat über
  - a) die Wahl des Kommandanten, der Vizekommandanten, des Rechnungsführers und des Materialwarts
  - b) das Feuerwehrbudget
  - c) die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge bei der Gebäudeversicherung Zug

### Art. 6 Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando setzt sich aus dem Kommandanten und zwei Vizekommandanten zusammen. Das Kommando kann zur Unterstützung einen Stab einsetzen.

### Art. 7 Aufgaben des Feuerwehrkommandos

- Das Feuerwehrkommando ist zuständig für
- a) die Einsatzbereitschaft
  - b) den Dienstbetrieb
  - c) die interne Dienstorganisation und Aufgabenzuteilung
  - d) den Unterhalt der Fahrzeuge und Geräte sowie des Korpsmaterials
  - e) die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

- f) die Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr
- g) das Aufgebot für die Rekrutierung
- h) die Ernennung von Unteroffizieren, Gefreiten und Spezialisten
- i) den Vorschlag für die Wahl von Offizieren zuhanden der Feuerwehrkommission
- j) die Dispensation von Angehörigen der Feuerwehr
- k) die Entlassung von Feuerwehrleuten
- l) die Förderung der Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren
- m) die Erarbeitung des Feuerwehrbudgets
- n) die Führung der Rechnung über die Betriebskosten

#### **Art. 8 Stab**

Der Stab unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er erarbeitet das Feuerwehrbudget und unterbreitet dieses der Feuerwehrkommission.

#### **Art. 9 Feuerwehr-Offizierskorps**

Am Kaderrapport haben die Offizierskorps bei der Neuwahl von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos ein Vorschlagsrecht zuhanden der Feuerwehrkommission.

#### **Art. 10 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- <sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, sich an das kantonale Alarmsystem anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Angehörige der Feuerwehr unterliegen der Schweigepflicht.
- <sup>3</sup> Angehörige der Feuerwehr unterliegen einer Meldepflicht.

#### **Art. 11 Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Ausbildung**

- <sup>1</sup> Eine Rekrutierung für die Feuerwehr kann bei Bedarf durchgeführt werden. Das Feuerwehrkommando führt das Aufgebot aus.
- <sup>2</sup> Die definitive Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt nach absolvierter Grundausbildung. Die Einteilung erfolgt durch das Feuerwehrkommando.
- <sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando kann auf begründetes Gesuch hin Feuerwehrleute vorübergehend vom Übungs- und Einsatzdienst dispensieren.
- <sup>4</sup> Die Entlassung aus der Feuerwehr erfolgt am Jahreschlussrapport. Das entsprechende Austrittsschreiben ist 2 Monate vor dem Jahreschlussrapport dem Feuerwehrkommando einzureichen.
- <sup>5</sup> Ein Ausschluss kann jederzeit gemäss der Richtlinie zum Feuerwehrreglement erfolgen.

#### **Art. 12 Jahreschlussrapport**

Die Feuerwehr führt jährlich einen Jahreschlussrapport durch. Er umfasst insbesondere folgende Traktanden:

- a) Jahresbericht des Kommandanten
- b) Beförderungen, Eintritte, Austritte
- c) Ehrungen

Die Teilnahme am Jahreschlussrapport ist für alle Angehörigen der Feuerwehr obligatorisch.

#### **Art. 13 Kurse, Übungen**

- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem FSG.
- <sup>2</sup> Angeordnete Kurse und Übungen sind für die Aufgeborenen gemäss FSG obligatorisch.
- <sup>3</sup> Entschuldigungen sind umgehend nach Erhalt des Aufgebotes oder unmittelbar nach Eintritt des Verhinderungsgrundes schriftlich der aufbietenden Stelle einzureichen. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Ferien und Militärdienst oder längere Ortsabwesenheit.
- <sup>4</sup> Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Übungsersatzzahlung gemäss Richtlinie zum Feuerwehrreglement erhoben.

#### **Art. 14 Besoldung**

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für Kurse, Übungen und Ernstfalleinsätze gemäss Verordnung zum Anstellungsreglement besoldet.

#### **Art. 15 Versicherung**

Der Gemeinderat schliesst die Versicherungen gemäss FSG ab. Er kann darüber hinaus Fahrzeuge, Geräte, aufgeborene oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten oder Dritten versichern.

## Art. 16 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Kenntnissnahme durch die Gebäudeversicherung Zug auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 9. Dezember 1996.

Unterägeri, 25. September 2024

GEMEINDERAT UNTERÄGERI

Fridolin Bossard, Gemeindepräsident

Peter Lüönd, Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024. Der Gebäudeversicherung Zug wurde das Feuerwehrreglement zur Kenntnissnahme zugestellt.







# EINLADUNG ZUM NEUJAHRSKONZERT

---

Am **Sonntag, 5. Januar 2025, um 11.00 Uhr** wird das Orchester Liechtenstein-Werdenberg sein traditionelles **Neujahrskonzert** in der **AEGERIHALLE** präsentieren. Dieses Jahr steht das Konzert im Zeichen der Filmmusik.

Im ersten Teil des Programms erklingen weltbekannte Melodien grosser Filmepen wie «Die glorreichen Sieben», «Der Pate» und einem James-Bond-Medley mit Titeln wie «Goldfinger» und «Live and Let Die». Der zweite Teil entführt in märchenhafte Welten, von «Aladdin» über «Herr der Ringe» bis «Fluch der Karibik».

Lassen Sie sich begeistern vom überwältigenden Klang des Orchesters und vom facettenreichen Konzertprogramm. Der Eintritt ist für alle Besucher frei (mit Kollekte).

Wir freuen uns auf einen unvergesslichen Jahresauftakt mit Ihnen!

